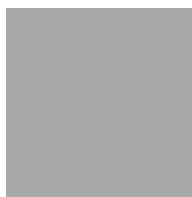


Anlage zu Kreistags-
drucksache
Nr. 227/2018



Schlussbericht

**Prüfung des Jahresabschlusses 2017
des Landkreises Böblingen und Örtliche Prüfung**

Prüfung und Kommunalaufsicht
Böblingen, 15. November 2018

Inhalt

1	VORBEMERKUNGEN	7
1.1	Örtliche Prüfung	7
1.1.1	Allgemeines	7
1.1.2	Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung	7
1.1.3	Weitere Aufgaben	8
1.1.4	Mitwirkung in Arbeits- und Projektgruppen	9
1.1.5	Internes Kontrollsystem	9
1.2	Überörtliche Prüfung/Prüfung von Eigenbetrieben und nicht kreiseigenen Einrichtungen	9
1.3	Stand der überörtlichen Prüfung (Aufsichtsprüfung) durch die Gemeindeprüfungsanstalt	10
1.4	Feststellung des Jahresabschlusses 2016	10
2	HAUSHALTSSATZUNG/HAUSHALTSPLAN 2017	11
2.1	Haushaltssatzung	11
2.2	Einhaltung des Haushaltsplans	12
2.3	Ermächtigungsübertragungen	12
3	JAHRESABSCHLUSS 2017	13
3.1	Gesamtbetrachtung	13
3.1.1	Entwicklung der Ergebnisrechnung	13
3.1.2	Entwicklung der Finanzrechnung	14
3.1.3	Entwicklung der Bilanz	14
3.2	Ergebnisrechnung	14
3.2.1	Vorbemerkung	14
3.2.2	Gesamtergebnisrechnung 2017	15
3.2.3	Sonderergebnis	17
3.3	Bilanz	17
3.3.1	Inventur	19
3.3.2	Aktiva	21
3.3.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	21
3.3.2.2	Sachvermögen	21

3.3.2.3	Finanzvermögen	27
3.3.2.4	Abgrenzungsposten	31
3.3.3	Passiva	32
3.3.3.1	Basiskapital	33
3.3.3.2	Rücklagen	33
3.3.3.3	Sonderposten für Investitionszuweisungen	34
3.3.3.4	Rückstellungen	34
3.3.3.5	Verbindlichkeiten	36
3.3.3.6	Passive Rechnungsabgrenzung	36
3.4	Finanzrechnung	37
3.4.1	Vorbemerkung	37
3.4.2	Ergebnis der Finanzrechnung	37
3.5	Anhang und Rechenschaftsbericht	41
3.5.1	Anhang	41
3.5.2	Rechenschaftsbericht	41
4	KASSEN- UND RECHNUNGSFÜHRUNG	42
4.1	Kreiskasse	42
4.2	Prüfung der Zahlstellen in Kreisschulen	42
4.3	Prüfung von Sonderkassen, sonstigen Zahlstellen und Handvorschüssen	43
4.4	Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Feststellung und Erteilung von Anordnungen	43
5	VERGABEKONTROLLE	44
5.1	Prüfungen im Rahmen der Vergabekontrolle	44
5.1.1	Vorbemerkung	44
5.1.2	Vergaben im Bereich VOB	44
5.1.3	Vergaben im Bereich VOL	48
5.2	Fachtechnische Beratungsleistungen	51
5.3	Teilnahme an Submissionen	51
5.4	Fazit	51
6	PRÜFUNG DES PERSONALWESENS	52
6.1	Vorbemerkungen	52
6.1.1	Allgemeines	52

6.1.2	Inhalt und Umfang der Prüfung	52
6.1.3	Kontrollplan 2017	53
6.1.4	Auswahl der Fälle	53
6.1.5	Prüfungsmethodik	54
6.2	Allgemeine Feststellungen	54
6.2.1	Aktenführung	54
6.3	Schwerpunktprüfungen	55
6.3.1	Neue Entgeltordnung zum TVöD (VKA)	55
6.3.2	Garantiebetrag nach Antragshöhergruppierung	56
6.3.3	Strukturausgleich	57
6.3.4	Leistungsbezogener Stufenaufstieg	59
6.3.5	Altersteilzeit	60
6.3.5.1	Tarifbeschäftigte	60
6.3.5.2	Beamte	61
6.3.6	Sabbatjahr	62
6.4	Weitere Prüfungsfeststellungen	62
6.4.1	Beamte	62
6.4.1.1	Neueintritte	62
6.4.1.2	Besondere Eingangsbesoldung	62
6.4.1.3	Beförderungen	63
6.4.1.4	Jubiläumsdienstzeit	64
6.4.2	Tarifbeschäftigte	65
6.4.2.1	Neueintritte	65
6.4.2.2	Höhergruppierungen	65
6.4.2.3	Garantiebeträge	65
6.4.2.4	Dienstjubiläen	66
6.4.3	Quartalsabrechnungen des Vollstreckungsdienstes	66
6.5	Umsetzung der Prüfungsfeststellungen	66
6.6	Fazit	67
7	PRÜFUNG DER SOZIALHILFE	67
7.1	Innerdienstliche Anordnungen	67
7.2	Bestätigung Grundsicherungsleistungen nach SGB XII	68

7.3	Abrechnung Kommunalverband für Jugend und Soziales	68
7.4	Hilfen für Menschen mit Behinderungen	68
7.4.1	Fallprüfung	68
7.4.2	Hilfsmittel	68
7.4.3	Unterhalt	69
7.4.4	Fachamtsinterne Aufsicht	69
7.4.5	Abgleich Bankverbindungen	69
7.4.6	Abgleich Blindenhilfe mit Hilfe zur Pflege	69
7.4.7	Anfragen	69
7.4.8	Aktenabschluss	70
7.5	Soziale Hilfen	70
7.5.1	Fallprüfung	70
7.5.2	Fachamtsinterne Aufsicht	70
7.5.3	Abgleich Bankverbindungen	70
7.5.4	Anfragen	70
7.5.5	Aktenabschluss	71
8	MIGRATION UND FLÜCHTLINGE	71
8.1.1	Barauszahlungen über die Heimleitung	71
8.1.2	Fachamtsinterne Aufsicht	72
8.1.3	Abgleich Bankverbindungen	72
8.1.4	Aktenabschluss	72
8.1.5	Abrechnung Asylleistungen 2015	72
9	PRÜFUNG DER JUGENDHILFE	73
9.1	Schwerpunktprüfung unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)	73
9.1.1	Vorläufige Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII)	74
9.1.2	Kostenerstattung	74
9.1.3	Hilfeplanung und Hilfeverfügung	74
9.1.4	Abrechnung mit Leistungserbringern	74
9.1.5	Fazit	74
9.2	Prüfung in den Sachgebieten Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJ) und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)	75
9.2.1	Bearbeitung von Anfragen	75

9.2.2	Kontrollplan	75
9.3	Prüfung im Sachgebiet Beistandschaften-Pflegschaften-Vormundschaften (BPV)	75
9.4	Sonstige regelmäßige Prüfungen im Amt Jugend	76
9.4.1	Prüfung SHKR-V (SOJUHKR-Vorverarbeitung) Monatslauf und Abgleich von Bankverbindungen	76
9.4.2	Zuweisung aus Mitteln der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“	76
9.4.3	Verein für Jugendhilfe (VfJ): Jahresrechnung der Psychosozialen Beratungsstellen 2014 und Jahresrechnung des Täter-Opfer-Ausgleichs 2014	77
9.4.3.1	Jahresabschluss der Psychosozialen Beratungsstellen	77
9.4.3.2	Jahresabschluss des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA)	77
10	UMSETZUNGSSTAND DER SCHWERPUNKTPRÜFUNG MIETVERHÄLTNISSE (HAUSMEISTERWOHNUNGEN)	77
11	SCHLUSSBEMERKUNGEN	78
11.1	Kenntnisnahme	78
11.2	Gesetzliche Terminvorgaben	78
11.3	Prüfungsbestätigung und Empfehlung an den Kreistag	78

1 Vorbemerkungen

1.1 Örtliche Prüfung

1.1.1 Allgemeines

Nach § 48 Landkreisordnung (LKrO) i.V.m. § 110 Gemeindeordnung (GemO) hat das Amt Prüfung und Kommunalaufsicht den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach seiner Aufstellung und vor seiner Feststellung durch den Kreistag zu prüfen.

Nach Abschluss des Prüfverfahrens fasst das Amt Prüfung und Kommunalaufsicht seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammen, der dem Kreistag vorzulegen ist.

1.1.2 Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung

Der gesetzliche Prüfungsauftrag des Amtes Prüfung und Kommunalaufsicht umfasst vor allem die örtliche Prüfung. Sie erfolgt nach § 48 LKrO i.V.m. §§ 110 - 112, 144 GemO sowie den Bestimmungen der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO). Nach § 110 Abs. 1 GemO hat das Amt Prüfung und Kommunalaufsicht den Jahresabschluss daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind

Dem Amt Prüfung und Kommunalaufsicht obliegt außerdem nach § 112 Abs. 1 GemO

- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge beim Landkreis und bei den Eigenbetrieben zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse
- die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen des Landkreises und seiner Eigenbetriebe

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungen, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten. Er hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises darzustellen.

Im Sinne einer vorbeugenden und beratenden Prüfung werden zur Vorbereitung der Jahresprüfung Vorgänge der Verwaltung während des gesamten Jahres vorausgehend und begleitend geprüft. Durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Prüfung und Kommunalaufsicht werden fehlerträchtige Bereiche und Bereiche mit großen Umsätzen wie z.B. Sozialhilfe, Jugendhilfe, Personal- und Vergabewesen im Allgemeinen zeitnah und permanent geprüft.

Um auch gesetzliche Änderungen und Neuerungen bei der Prüfung zu berücksichtigen, erfolgen von Jahr zu Jahr Prüfungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten.

Mit dem Ziel, neben der Prüfung der Rechtmäßigkeit auch Vorschläge zur Erhöhung der Effizienz und Wirtschaftlichkeit zu entwickeln, wird im Rahmen der Prüfung auch die Arbeitsablauforganisation beurteilt.

Neben der klassischen Prüfung nimmt die prüfungsbegleitende Beratung eine wichtige Rolle ein. Der Beratungserfolg hängt dabei wesentlich von der Bereitschaft der Verwaltung ab, Lern- und Erfolgsprozesse aktiv in Gang zu setzen.

1.1.3 Weitere Aufgaben

Die Leiterin der Prüfung und Kommunalaufsicht ist Mitglied der Kommission für die Bewertung der Stellen der Landkreisverwaltung. Außerdem nimmt sie die Funktion der Antikorruptionsbeauftragten im Landratsamt wahr.

1.1.4 Mitwirkung in Arbeits- und Projektgruppen

Interkommunale Zusammenarbeit

Die Prüfung und Kommunalaufsicht ist Mitglied der mit dem Landkreistag Baden-Württemberg gebildeten Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Kreisprüfungsämter im Regierungsbezirk Stuttgart.

Einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Prüfung nehmen an Workshops zu Fachgebieten wie Sozial- und Jugendhilfe, Personalprüfung und Überörtliche Prüfung teil. Neben der Klärung von komplexen Fragen und Problemstellungen dienen die Workshops auch dem Informationsaustausch und der Kontaktpflege zu Kolleginnen und Kollegen anderer Landkreise, die für die Prüfungsarbeit immer sehr hilfreich sind.

1.1.5 Internes Kontrollsystem

Ziel eines Internen Kontrollsystems (IKS) ist es, Fehlentwicklungen und Schwachstellen zu erkennen, die Funktionsfähigkeit, Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung zu gewährleisten und finanzielle Schäden für den Landkreis abzuwehren. Um das IKS wirksam umsetzen zu können, müssen Grundlagen wie Transparenz, Vieraugenprinzip, Funktionstrennung und Mindestinformation gewährleistet sein.

Der Landkreis Böblingen befasst sich seit einigen Jahren mit der Einrichtung von IKS. In diesem Zusammenhang hat das Amt Prüfung und Kommunalaufsicht insbesondere mit den Ämtern Personal, Jugend, Soziales sowie Migration und Flüchtlinge interne Kontrollpläne erarbeitet. Bei einigen Ämtern ist dies derzeit noch in Bearbeitung.

1.2 Überörtliche Prüfung/Prüfung von Eigenbetrieben und nicht kreiseigenen Einrichtungen

Die überörtliche Prüfung umfasst die Prüfung der Jahresrechnungen der kreisangehörigen Gemeinden bis 4.000 Einwohner (Gemeinden Deckenpfronn, Hildrizhausen, Mötzingen) und der Jahresabschlüsse der Wasserverbände Aich, Glems, Schwippe und Würm.

Daneben erfolgt die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb, des Eigenbetriebs Klinikgebäude Landkreis Böblingen und des Eigenbetriebs Gebäudewirtschaft Landkreis Böblingen sowie des

Zweckverbands Schönbuchbahn. Beim Zweckverband Restmüllheizkraftwerk beschränkt sich die örtliche Prüfung auf die Prüfungsbereiche, die nicht vom Wirtschaftsprüfer geprüft werden (z.B. Personal- und Bauprüfung, Bestandsprüfung).

Ferner fallen Prüfungsaufgaben für folgende nicht kreiseigene Einrichtungen an:

- Jahresrechnung des Vereins Tages- und Pflegeeltern, Kreis Böblingen
- Jahresabschluss des Vereins Familienbildungsstätte - Haus der Familie Böblingen-Sindelfingen e.V.
- Verwendungsnachweise des Evangelischen Kreisdiakonieverbands Böblingen, Bereiche Suchtkrankenhilfe und Sozialpsychiatrischer Dienst
- Jahresabschluss des Vereins für Jugendhilfe
- Jahresabschluss der Volkshochschule Böblingen/Sindelfingen im Wechsel mit den städtischen Prüfungsämtern
- Jahresabschluss der Kommunalanstalt Kreistierheim Böblingen
- Jahresabschluss des Vereins Frauen helfen Frauen e.V.

1.3 Stand der überörtlichen Prüfung (Aufsichtsprüfung) durch die Gemeindeprüfungsanstalt

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) hat die überörtliche Prüfung der Bauausgaben bis einschließlich des Haushaltsjahres 2017 durchgeführt. Der Prüfungsbericht der GPA vom 12.09.2018 liegt vor.

Die GPA hat zudem die überörtliche Finanzprüfung der Haushaltsjahre 2011 bis 2015 durchgeführt. Zum Prüfungsbericht vom 06.02.2018 sind die Stellungnahmen der Fachämter erfolgt und am 09.08.2018 an die GPA übersandt worden. Die Abschlussbestätigung des Regierungspräsidiums Stuttgart steht aus.

1.4 Feststellung des Jahresabschlusses 2016

Der Kreistag hat den Jahresabschluss 2016 in der Sitzung vom 18.12.2017 festgestellt.

Am 10.01.2018 hat der Landkreis den Beschluss über die Feststellung gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 95b Abs. 2 GemO amtlich bekannt gegeben. Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 15.01.2018 bis 23.01.2018. Der Beschluss der Feststellung wurde dem Regierungspräsidium Stuttgart am 10.01.2018 mitgeteilt.

2 Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2017

2.1 Haushaltssatzung

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2017 wurde am 10.10.2016 in den Kreistag eingebracht.

Der Kreistag hat die Haushaltssatzung nach Vorberatung in allen Fachausschüssen und nach Abstimmung über die Änderungsanträge der Fraktionen am 12.12.2016 beschlossen.

Die vom Kreistag beschlossene Haushaltssatzung soll der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltjahres vorliegen.

Die Haushaltssatzung 2017 wurde dem Regierungspräsidium mit Schreiben vom 20.01.2017 vorgelegt. Die o.g. Frist wurde nicht eingehalten. Die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung erfolgte mit Erlass des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 06.02.2017. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2017 des Landkreises Böblingen wurden ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthielt folgende Festsetzungen:

<u>Gesamtergebnishaushalt</u>	€
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	440.612.516
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	440.612.516
Ordentliches Ergebnis	0
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0
Sonderergebnis	0
<u>Gesamtfinanzhaushalt</u>	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	426.308.710
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	424.650.044
Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.658.666

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	13.868.740
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	29.045.950
Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-15.177.210
Finanzierungsmittelüberschuss	-13.518.544
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	11.000.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	14.631.000
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-3.631.000
Finanzierungsmittelbestand	-17.149.544
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)	11.000.000
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	32.275.700
Höchstbetrag der Kassenkredite	84.900.000
Hebesatz für die Kreisumlage	34 %

2.2 Einhaltung des Haushaltsplans

Der Vergleich der Planansätze mit den Ist-Werten ist eine Informationsquelle für die Steuerung des Haushalts und die Information über die Zielerreichung. Das Amt Finanzen hat wesentliche Abweichungen vom Planansatz im Rechenschaftsbericht unter Ziffer 7.1 erläutert. Außerdem sind die Abweichungen in den Erläuterungen der Fachämter zu den Teilergebnis- und Finanzrechnungen dargestellt (s. Ziffer 7.3.1 des Rechenschaftsberichts). Die Prüfung hat die Abweichungen nachvollzogen.

2.3 Ermächtigungsübertragungen

Die Übertragung von Haushaltsansätzen ist in § 21 GemHVO geregelt. Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im

Finanzhaushalt bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.

Ermächtigungsübertragungen nach § 21 GemHVO wurden im Gesamtbetrag von 11.065.930 € gebildet, davon im investiven Bereich 9.914.591 € und im konsumtiven Bereich 1.151.339 €.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 10.07.2018 den Ermächtigungsübertragungen zugestimmt.

Unter Ziffer 6.5.1 und 6.5.2 des Jahresabschlusses 2017 sind die Ermächtigungsübertragungen im Einzelnen dargestellt.

Das Amt Finanzen hat der Prüfung und Kommunalaufsicht die Begründungen für die Ermächtigungsübertragungen zur Verfügung gestellt. Die Prüfung hat die Ermächtigungsübertragungen geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

3 Jahresabschluss 2017

Der Jahresabschluss besteht nach § 95 Abs. 2 GemO aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz. Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Der Landrat und der Fachbeamte für das Finanzwesen haben den Jahresabschluss am 21.06.2018 unterzeichnet. Die Unterzeichnung der Bilanz erfolgte ebenfalls mit Datum 21.06.2018 durch den Landrat.

3.1 Gesamtbetrachtung

3.1.1 Entwicklung der Ergebnisrechnung

Das **Gesamtergebnis** im Jahr 2017 beläuft sich auf **6.849.992 €**; der Haushaltsplan weist ein Gesamtergebnis von 0 € aus. Damit schließt das Gesamtergebnis 2017 deutlich besser ab als geplant.

3.1.2 Entwicklung der Finanzrechnung

Zum 31.12.2017 beträgt der Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit 19.506.946 €. Gegenüber dem geplanten Zahlungsmittelüberschuss von 1,65 Mio. € liegt damit eine Verschlechterung um 21,16 Mio. € vor.

Aufgrund der höheren Einzahlungen im Investitionsbereich konnten die Auszahlungen im Investitionsbereich gedeckt werden, außerdem entstand ein Überschuss von 834.855 € (Saldo aus Investitionstätigkeit).

Der **Bestand an Zahlungsmitteln** verringerte sich um 32,85 Mio. € auf **11.701.606 €**.

3.1.3 Entwicklung der Bilanz

Die **Bilanzsumme** in Aktiva und Passiva hat sich um 35,48 Mio. € auf **472.839.986 €** verringert (Vorjahr 508.329.161 €). Auf der Aktivseite hat sich das Sachvermögen um 960.094 € erhöht. Das Finanzvermögen ist um 46,25 Mio. € zurückgegangen, der aktive Rechnungsabgrenzungsposten erhöhte sich um 9,78 Mio. €. Auf der Passivseite stieg das Basiskapital um 60,86 Mio. €, die Rücklagen verringerten sich um 54,01 Mio. €. Rückgänge ergaben sich auch bei den Sonderposten (-1,41 Mio. €), Rückstellungen (-3,82 Mio. €), Verbindlichkeiten (-22,92 Mio. €) und dem passiven Rechnungsabgrenzungsposten (-14,17 Mio. €).

3.2 Ergebnisrechnung

3.2.1 Vorbemerkung

In der Ergebnisrechnung sind die Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen (§ 49 GemHVO). Zur Ermittlung des Jahresergebnisses sind die Gesamterträge und die Gesamtaufwendungen gegenüberzustellen. Im Jahresabschluss ist ein Überschuss beim ordentlichen Ergebnis der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, ein Überschuss beim Sonderergebnis der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zuzuführen. Für die Deckung von Fehlbeträgen beim ordentlichen Ergebnis und beim Sonderergebnis gilt § 25 GemHVO.

3.2.2 Gesamtergebnisrechnung 2017

Erträge und Aufwendungen	Plan €	Ergebnis €	Vergleich Plan/Ergebnis
Steuern und ähnliche Abgaben	1.604.000	1.644.529	40.529
Zuweisungen und Zuwendungen	342.855.202	350.381.440	7.526.238
Sonstige Transfererträge	11.938.100	16.397.224	4.459.124
Öffentl.-rechtl. Entgelte	647.340	1.032.539	385.199
Privatrechtl. Leistungsentgelte	2.180.100	2.807.668	627.568
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	67.951.575	63.272.705	-4.678.870
Zinsen, Darlehensrückflüsse und ähnl. Erträge	0	13.935	13.935
Sonstige ordentliche Erträge	13.436.199	8.105.398	-5.330.801
Ordentliche Erträge	440.612.516	443.655.437	3.042.921
Personalaufwendungen	-76.435.708	-73.561.456	-2.874.251
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-53.568.278	-54.791.793	1.223.515
Planmäßige Abschreibungen	-15.613.277	-18.767.360	3.154.083
Zinsen, Gewährung von Darlehen und ähnl. Aufwendungen	-3.346.600	-4.411.479	1.064.879
Transferaufwendungen	-199.117.555	-197.345.735	-1.771.820
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-92.531.098	-87.686.846	-4.844.252
Ordentliche Aufwendungen	-440.612.516	-436.564.668	-4.047.848
Ordentliches Ergebnis	0	7.090.769	7.090.769

Außerordentliche Erträge	0	453.198	453.198
Außerordentliche Aufwendungen	0	-693.975	693.975
Sonderergebnis	0	-240.777	-240.777
Gesamtergebnis	0	<u>6.849.992</u>	6.849.992

Das ordentliche Ergebnis zeigt, ob bzw. in welcher Höhe es dem Landkreis gelungen ist, die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge auszugleichen. Gemäß § 80 Abs. 2 GemO bzw. § 24 GemHVO soll ein Ausgleich in voller Höhe erreicht werden. Dieser Ausgleich ist im Jahr 2017 gelungen, das ordentliche Ergebnis beträgt 7.090.769 €.

Das außerordentliche Ergebnis zeigt den Saldo der außerordentlichen Erträge zu den außerordentlichen Aufwendungen und sollte positiv sein, um evtl. vorhandene Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses ausgleichen zu können. Ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses war nicht erforderlich, allerdings verschlechterte der negative Saldo des Sonderergebnisses das ordentliche Ergebnis um 240.777 €.

Das Gesamtergebnis zeigt den Saldo zwischen ordentlichem Ergebnis und Sonderergebnis an. Im Sinne des Ressourcenverbrauchs sollte das Gesamtergebnis ausgeglichen sein. Dieser Ausgleich ist im Jahr 2017 gelungen, das Gesamtergebnis 2017 beträgt 6.849.992 € und liegt über dem geplanten Gesamtergebnis (Planansatz 0 €).

Zu Verschlechterungen gegenüber dem geplanten Finanzbedarf/Finanzüberschuss kam es bei folgenden Budgets:

Amt	Finanzbedarf/ Finanzüberschuss geplant	Ergebnis	Saldo Planansatz zu Ergebnis	Begründung
Steuerung und Beteiligungen	-555.051 €	-570.710 €	-15.659 €	Abweichungen Personalaufwendungen, höhere Aufwendungen Sach- u. Dienstleistungen
Migration und Flüchtlinge	+3.328.176 €	-7.326.685	-10.654.861 €	geringere Zuweisungen von Personen, Spitzabrechnung
Straßenbau	-8.829.421 €	-9.876.998 €	-1.047.577 €	Mehraufwendungen durch aus dem Vorjahr verschobene Maßnahmen (gedeckt durch Ermächtigungsübertragungen)
Prüfung und Kommunalaufsicht	-976.312 €	-995.917 €	-19.605 €	Mehraufwendungen durch Wahlen

Bei den übrigen Budgets musste der geplante Finanzbedarf nicht ausgeschöpft werden bzw. ergaben sich im Vergleich zu den geplanten Finanzüberschüssen Verbesserungen.

Die Prüfung hat verschiedene Positionen der Ergebnisrechnung stichprobenweise im Zusammenhang mit den entsprechenden Bilanzpositionen kontrolliert und Fragen während des Prüfverfahrens mit dem Amt Finanzen bzw. den Fachämtern geklärt. Es gab keine bedeutsamen Feststellungen.

Das Amt Finanzen hat im Rahmen der Erläuterungen der Ergebnisrechnung und im Rechenschaftsbericht die wesentlichen Änderungen gegenüber den Planansätzen ausgeführt. Außerdem finden sich detailliertere Aussagen zusätzlich in den Erläuterungen der Fachämter zu den einzelnen Teilergebnisrechnungen. Die Prüfung konnte die Erläuterungen nachvollziehen.

3.2.3 Sonderergebnis

Im Jahr 2017 standen den außerordentlichen Erträgen von 453.198 € (u.a. aus Verkauf Beteiligung RZRS) außerordentliche Aufwendungen von 693.975 € (u.a. durch Inventur, Verkauf Container) gegenüber. Damit ergibt sich ein Sonderergebnis von -240.777 €.

3.3 Bilanz

Die Bilanz ist in Kontenform aufzustellen. Die Mindestgliederung ergibt sich aus § 52 Abs. 2 GemHVO. Die Bilanz des Landkreises schließt in Aktiva und Passiva mit einem Bilanzvolumen von 472.839.986,15 € (2016: 508.329.160,83 €) und ist in Kontenform im Jahresabschluss dargestellt.

<u>Aktiva</u>		31.12.2016	31.12.2017
		€	€
1.	<u>Anlagevermögen</u>		
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	473.554,30	491.860,47
1.2	Sachvermögen		
	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	11.626.117,12	11.633.654,24
	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	103.574.256,10	99.953.113,58
	Infrastrukturvermögen	130.146.280,52	131.741.469,99
	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	882.067,76	586.518,39

<u>Aktiva</u>		31.12.2016	31.12.2017
		€	€
	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.514.004,33	3.269.603,70
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	16.253.452,82	15.379.694,10
	Vorräte	122.930,81	128.648,52
	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.842.739,24	7.229.239,75
	Summe Sachvermögen	268.961.848,70	269.921.942,27
1.3	Finanzvermögen		
	Beteiligungen	847.989,47	506.765,13
	Sondervermögen	84.969.524,51	94.969.524,51
	Ausleihungen	22.192.797,77	1.033.311,29
	Öffentlich-rechtliche Forderungen	10.082.359,54	7.067.298,14
	Forderungen aus Transferleistungen	2.228.053,75	3.751.901,31
	Privatrechtliche Forderungen	11.449.050,50	11.036.126,74
	Liquide Mittel	44.553.246,98	11.701.606,07
	Summe Finanzvermögen	176.323.022,52	130.066.533,19
	<u>Summe Anlagevermögen</u>	<u>445.758.425,52</u>	<u>400.480.335,93</u>
2.	Abgrenzungsposten		
	Aktive Rechnungsabgrenzung	4.875.038,54	8.036.831,60
	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	57.695.696,77	64.322.818,62
	Summe Abgrenzungsposten	62.570.735,31	72.359.650,22
	<u>Summe Aktiva</u>	<u>508.329.160,83</u>	<u>472.839.986,15</u>
<u>Passiva</u>			
1.	<u>Kapitalposition</u>		
	Basiskapital	218.805.586,38	279.666.706,38
	Rücklagen		
	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	52.399.933,92	12.734.916,70
	Rücklagen aus Überschüssen des realisierten Sonderergebnisses	14.346.111,11	0,00
	Summe Rücklagen	66.746.045,03	12.734.916,70
	Summe Kapitalposition	285.551.631,41	292.401.623,08

<u>Passiva</u>		31.12.2016 €	31.12.2017 €
2.	Sonderposten		
	Sonderposten für Investitionszuweisungen	88.737.365,47	87.437.905,27
	Sonderposten für Investitionsbeiträge	3.378,50	3.378,50
	Sonstige Sonderposten	897.779,08	780.046,98
	Summe Sonderposten	89.638.523,05	88.221.330,75
3.	Rückstellungen		
	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	2.358.340,12	2.393.071,43
	Verpflichtung für die Erstattung von Unterhaltsforderungen	1.667.490,25	0,00
	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	14.625.000,00	12.498.856,00
	Sonstige Rückstellungen	63.523,57	0,00
	Summe Rückstellungen	18.714.353,94	14.891.927,43
4.	Verbindlichkeiten		
	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	60.403.358,35	46.857.449,83
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	28.388.826,93	15.751.760,34
	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	4.733.045,99	5.227.891,38
	Sonstige Verbindlichkeiten	2.672.232,85	5.431.059,07
	Summe Verbindlichkeiten	96.197.464,12	73.268.160,62
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	18.227.188,31	4.056.944,27
	<u>Summe Passiva</u>	508.329.160,83	472.839.986,15

Die Gliederung der Bilanz entspricht den Vorgaben der GemHVO.

Die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 getroffenen Feststellungen bzw. Anmerkungen sind bei den einzelnen Bilanzpositionen erläutert.

3.3.1 Inventur

Im Jahr 2017 hat das Amt Finanzen auf Basis der Inventurrichtlinie vom 30.11.2016 die Durchführung einer Inventur veranlasst. Die Inventurrichtlinie ist die Grundlage für die Durchführung von Inventuren und für die Aufstellung von Inventaren.

Nach den Vorgaben der Inventurrichtlinie hat die beim Amt Finanzen angesiedelte Inventurleitung die Inventur anzustoßen, Fristen festzulegen, Zähllisten zu erstellen und diese an die Fachämter bzw. Schulen (Inventurbereiche) für die Erfassung der körperlich vorhandenen Vermögensgegenstände zu übergeben. Nach Durchführung der Bestandsaufnahme haben die Inventurbereiche die ausgefüllten und geprüften Zähllisten zur Aktualisierung SAP an die Inventurbeauftragten (Amt 14 IUK/Zentraler Einkauf/Schulen) zu übergeben. Nach Weiterleitung der Zähllisten an die Inventurleitung hat diese die Inventarlisten zu erstellen und zu bewerten und auf die Bilanzpositionen überzuleiten.

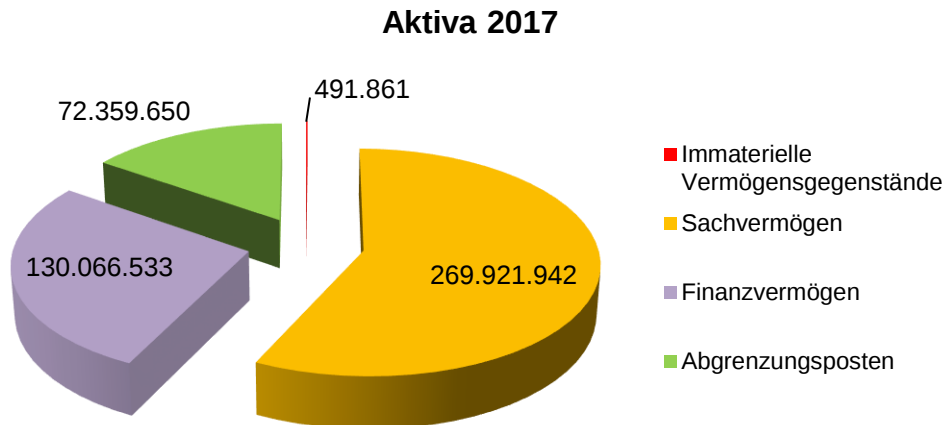
Aufgrund der ersten körperlichen Bestandsaufnahme des Anlagevermögens des Landkreises Böblingen seit Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens auf die Doppik haben sich insbesondere bei den Immateriellen Vermögensgegenständen, den Kunstgegenständen, den Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeugen und der Betriebs- und Geschäftsausstattung Veränderungen gegenüber den Bilanzwerten des Vorjahres ergeben.

Die Prüfung und Kommunalaufsicht hat die zahlreichen Buchungen, die sich durch die durchgeführte Inventur in der Bilanz 2017 niedergeschlagen haben, in Stichproben geprüft. Die Feststellungen der Prüfung sind bei den folgenden einzelnen Bilanzpositionen ausgeführt.

Um die festgestellten Beanstandungen bei der nächsten Inventur zu vermeiden, empfiehlt die Prüfung der Inventurleitung

- die Fachämter und Schulen über die Erkenntnisse, die sich aus der Umsetzung der Inventurrichtlinie ergaben, zu informieren
- rechtzeitig vor der nächsten Inventur (5-Jahres-Frist) die Fachämter und Schulen erneut über die Vorgehensweise zu informieren und zu schulen

3.3.2 Aktiva



3.3.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände umfassen Lizenzen (Anlagenklasse A0510) und DV-Software (Anlagenklasse A0520). Der Bilanzposten beträgt 491.860,47 € (2016: 473.554,30 €) und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 18.306 € erhöht.

Die Erhöhung basiert auf Zugängen von 231.408,30 € (u.a. Software für Dokumentenmanagementsystem), Abschreibungen auf Abgänge von 50.574,74 € und Umbuchungen von 9.155,86 € (falsche Anlagenklasse). Dem stehen Abgänge von 51.073,84 € (die aus der im Jahr erfolgten Inventur resultieren) und Abschreibungen von 221.758,89 € gegenüber.

Die Prüfung hat die Buchungen geprüft und die begründenden Belege eingesehen. Fragen konnten mit dem Fachamt geklärt werden. Es gab keine Beanstandungen.

3.3.2.2 Sachvermögen

Das Sachvermögen in der Bilanz umfasst die Bilanzpositionen unbebaute und bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, das Infrastrukturvermögen, die Kunstgegenstände, Maschinen und technische Anlagen sowie Fahrzeuge, die Betriebs- und Geschäftsausstattung, Vorräte und geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Der Bilanzwert des Sachvermögens zum 31.12.2017 beträgt 269.921.942,27 € (2016: 268.961.848,70 €) und hat sich um 960.094 € erhöht.

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Bilanzwert der unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte beträgt 11.633.654,24 € (2016: 11.626.117,12 €) und hat sich zum 31.12.2017 um 7.537 € erhöht.

Die Veränderung beruht auf Zugängen und Nachaktivierungen von 64.365 € (Erwerb von verschiedenen Grundstücken, Grunderwerbsteuer) und Abgängen von 56.828 € (Grundstücksverkäufe).

Die Prüfung hat Feststellungen zur Aufteilung der Grunderwerbsteuer bei verschiedenen Anlagen getroffen. Aufgrund dieser Feststellungen hat das Amt Finanzen entsprechende Korrekturen vorgenommen. Im Übrigen gab es keine Beanstandungen.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Bilanzwert der bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte beträgt 99.953.113,58 € (2016: 103.574.256,10 €) und hat sich zum 31.12.2017 um 3,62 Mio. € verringert.

Die Entwicklung des Bilanzwertes beruht zum einen auf Zugängen von 1,05 Mio. € und Umbuchungen von 0,35 Mio. € (u.a. Zugänge bei verschiedenen Flüchtlingsunterkünften, Modernisierung Kantine Landratsamt, Modernisierung Cafeteria Kreisberufsschulzentrum Leonberg) und Abschreibungen von 5,02 Mio. €.

Die im Rahmen der Prüfung getroffenen Feststellungen (Buchung auf die falsche Anlage, Aktivierung von Aufwand) hat die Prüfung und Kommunalaufsicht an das Amt Finanzen weitergeleitet; die entsprechenden Korrekturen hat das Amt Finanzen veranlasst.

Im Übrigen gab es keine Beanstandungen.

Infrastrukturvermögen

Der Bilanzwert des Infrastrukturvermögens zum 31.12.2017 beträgt 131.741.469,99 € (2016: 130.146.280,52 €) und hat sich um 1,59 Mio. € erhöht.

Die Erhöhung beruht auf Zugängen i.H.v. 4,42 Mio. € (u.a. K1052 Straßenkörper, K1033 Bushaltestelle und Radweg am Schulzentrum) und Umbuchungen (von Anlagen im Bau auf fertige Anlagen) i.H.v. 0,75 Mio. € sowie Abgängen i.H.v. 9.192 € (Grundstücksverkauf) und Abschreibungen i.H.v. 3,57 Mio. €.

Die Prüfung hat die Buchungen anhand der Nachweise in Stichproben geprüft. Dabei gab es keine wesentlichen Beanstandungen.

Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Der Bilanzwert der Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler beträgt 586.518,39 € (2016: 882.067,76 €) und hat sich zum 31.12.2017 um 295.549 € verringert.

Die Zugänge i.H.v. 42.597 € setzen sich aus dem Erwerb von Kunstwerken und Nachaktivierungen i.H.v. 17.739 €, die sich aus der Inventur ergaben sowie Abschreibungen auf Abgänge i.H.v. 2.706 € zusammen. An Abgängen hat das Fachamt 358.591 € gebucht. Diese basieren auf der im Jahr 2017 durchgeführten Inventur.

Die Prüfung hat die Buchungen in Stichproben geprüft. Einzelne Feststellungen hat die Prüfung dem Amt Finanzen während der Prüfung mitgeteilt; das Amt Finanzen hat die erforderlichen Korrekturen vorgenommen.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Der Bilanzwert beträgt zum 31.12.2017 insgesamt 3.269.603,70 € (2016: 3.514.004,33 €) und ist um 244.400,63 € gesunken.

Die Veränderung beruht auf Zugängen von 569.800,66 €, Nachaktivierungen von 2.000,19 € und Abschreibungen auf Abgänge von 2.978.011,14 €. Dem stehen Abgänge von 3.085.773,87 € und Abschreibungen von 708.438,75 € gegenüber.

Bei den **Fahrzeugen** (Anlageklassen 3200, 3250, 3300) hat sich der Wert gegenüber dem Vorjahr um 98.271,35 € verringert und beträgt 1.653.135,97 €. Den Zugängen und Nachaktivierungen von 301.208,51 € (u.a. Neubeschaffung eines Lkw's für den Katastrophenschutz sowie eines VW-Busses für eine Sonderschule) sowie Abschreibungen auf Abgänge von 639.072,65 € stehen Abgänge von 645.741,28 € (u.a. Kommunaltraktor John Deere, Unimog mit Anbau-Mähgerät) sowie Abschreibungen von 392.811,23 € gegenüber.

Der Bilanzwert bei den **Maschinen** (Anlagenklasse 3400) hat sich gegenüber dem Vorjahr um 254.818,91 € verringert und beträgt 952.242,08 €. Den Zugängen von 54.465,50 € (u.a. Kehrmaschine, Industrieroboter für den Schulbereich), Nachaktivierungen von 2.000,09 € (Röntgenanlage, mehrere Fernseher sowie Schlegelmäher mit zugehörigem Einachsgeräteträger) und Abschreibungen auf Abgänge von 2.321.500,93 € stehen Abgänge von 2.420.344,85 € (u.a. ein CNC Holzbearbeitungszentrum, Self Cooking Center, Bosch Motortester) sowie Abschreibungen von 212.440,58 € gegenüber.

Der Bilanzwert der **technischen Anlagen** (Anlagenklasse 3450) hat sich gegenüber dem Vorjahr um 108.689,63 € erhöht und beträgt 664.225,65 €. Den Zugängen und Nachaktivierungen von 214.126,75 € (u. a. digitaler Alarmumsetzer für den Brandschutz, Netzwerkverkabelung für die EDV im Zuge der Sanierung der Gottlieb-Daimler-Schule 1) sowie Abschreibungen auf Abgänge von 17.437,56 € stehen Abgänge von 19.687,74 € und Abschreibungen von 103.186,94 € gegenüber.

Die Prüfung hat die Bilanzposition aufgrund der inventurbedingten umfangreichen Buchungsvorgänge stichprobenweise geprüft. Schwerpunkt der Prüfung waren insbesondere die Anlagenabgänge.

Die Prüfung ergab folgende wesentliche Beanstandungen:

- Anlagen wurden in Abgang genommen, obwohl sich diese nach Feststellung der Prüfung noch im Bestand befinden und genutzt werden
- Das Amt Finanzen hat Anlagen mit dem Buchungsvermerk „Abgang ohne Erlös, Inventur“ ausgebucht, obwohl diese in Vorjahren veräußert oder bei der Ersatzbeschaffung in Zahlung gegeben wurden. Die Ausbuchung und Deaktivierung der Anlagen hätte bereits zeitnah nach dem Verkauf mit Verbuchung des Verkaufserlöses mit entsprechend korrekten Buchungsvermerken erfolgen können. Bei einigen Anlagen wurde der Verkaufserlös seinerzeit auf ein falsches Ertragskonto verbucht; dies kann nach Abschluss des maßgeblichen Haushaltsjahres nicht mehr bereinigt werden
- Nachaktivierungen mit 1 Cent Erinnerungswert wurden fälschlicherweise als Zugang verbucht. Die Stellungnahme des Amtes Finanzen zu den fehlerhaften Buchungen steht noch aus
- Anlagen wurden zwar aktiviert, jedoch zum Zeitpunkt der Beschaffung nicht inventarisiert und somit weder die Inventarnummer noch der Standort registriert. Nach Inventur wurden die Anlagen vor Ablauf der gewöhnlichen Nutzungsdauer in Abgang genommen, da sie laut Inventurlisten nicht vorhanden sind. Das Amt Finanzen muss die nicht vorgenommene Inventarisierung sowie den Verbleib der betreffenden Anlagen noch klären

Die Prüfung hat dem Amt Finanzen die Feststellungen mitgeteilt. Das Amt Finanzen hat die erforderlichen Korrekturen größtenteils vorgenommen. Verschiedene Punkte sind von Seiten des Amtes Finanzen bzw. unter Mitwirkung der Fachämter/Schulen noch zu klären und abzuwickeln; die Prüfung überwacht die Erledigung.

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Der Bilanzwert zum 31.12.2017 beträgt 15.379.694,10 € (2016: 16.253.452,82 €) und hat sich um 873.758,72 € verringert.

Unter dieser Bilanzposition werden die Anlagenklassen

- Betriebsvorrichtungen
- Betriebs- und Geschäftsausstattung, Telekommunikation und EDV, Musikinstrumente
- Geringwertige Vermögensgegenstände (Sammelposten)

bilanziert.

Der Wert der **Betriebsvorrichtungen** (Anlagenklasse 3500) hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1.197.020,06 € auf 10.143.057,64 € verringert. Im Jahr 2017 wurden bei dieser Position Zugänge von 125.916,42 € (ausschließlich für die Flüchtlingsunterbringung: u. a. Netzkosten für Kabelanschluss in der Flüchtlingscontaineranlage Warmbronn, Neuanschluss eines Warmwasserspeichers in der Flüchtlingscontaineranlage Steinenbronn) und Abschreibungen auf Abgänge von 8.668,84 € bilanziert. Dem stehen Abgänge von 43.256,23 € (u. a. mehrere Küchencontainer im Rahmen der Flüchtlingsunterbringung) sowie Abschreibungen von 1.288.349,09 € gegenüber.

Der Wert der **Betriebs- und Geschäftsausstattung** (Anlagenklasse 3550), **Telekommunikation und EDV** (Anlagenklasse 3600) und **Musikinstrumente** (Anlagenklasse 3650) hat sich gegenüber dem Vorjahr um 323.261,34 € auf insgesamt 5.236.636,46 € erhöht.

Der Wert der **Betriebs- und Geschäftsausstattung** hat sich gegenüber dem Vorjahr um 326.340,01 € auf 4.147.676,31 € erhöht. Im Jahr 2017 wurden Vermögensgegenstände i.H.v. 1.330.366,60 € (u.a. CNC-Koordinatenmessmaschine, Kassenautomat, Geschwindigkeitsmessgerät) beschafft sowie 6.179,02 € nachaktiviert (u. a. Zeichnungsschrank, 2 Ecksofas, Spritzenautomat). Abschreibungen auf Abgänge und Umbuchungen waren mit 3.268.731,40 € zu verbuchen. In Abgang genommen wurden Vermögensgegenstände im Wert von 3.488.597,46 € (u. a. Ventilator-Absauganlagesystem, Koordinatenmessgerät, Kassenautomat), Umbuchungen erfolgten mit 46.256,39 €, die Abschreibungen beliefen sich auf 744.083,16 €.

Bezüglich der im Jahresabschluss 2016 bemängelten, auf das falsche Produkt gebuchten Bestuhlung des kleinen Sitzungssaals musste 2017 erneut eine Feststellung getroffen werden. Der Differenzbetrag für bezogene Mindermengen ist

statt auf alle betroffenen Anlagen nur auf eine Anlage gebucht worden. Die Prüfung hat die Korrektur durch das Amt Finanzen veranlasst.

Der Wert der **Telekommunikation und EDV** hat sich gegenüber dem Vorjahr um 3.992,84 € verringert. Die Zugänge betrugen 331.210,12 € (u.a. zahlreiche Thinkpads, Beamer sowie die Hardware Telefone Skype for Business), die Nachaktivierungen (u.a. ein Netzwerkdrucker) belaufen sich auf 1.250,10 €. Abschreibungen auf Abgänge und Abschreibungen auf Umbuchungen waren mit insgesamt 1.589.054,64 € zu verbuchen, die Umbuchungen betrugen 36.900,61 €. In Abgang genommen wurden Vermögensgegenstände i.H.v. 1.600.954,75 €, die Abschreibungen betragen 361.453,56 €.

Der Wert der **Musikinstrumente** hat sich gegenüber dem Vorjahr um 914,17 € auf 2.818,50 € erhöht. Den Zugängen von 1.469,02 € und Abschreibungen auf Abgänge von 5.222,12 € stehen Abgänge i.H.v. 5.356,41 € und Abschreibungen mit 420,56 € gegenüber.

Die **geringwertigen Vermögensgegenstände** waren zum 31.12.2016 auf 0,- € Null abgeschrieben. Im Rahmen der durchgeführten Inventur 2017 hat das Amt Finanzen die Anlageunternummern, die sich noch im Anlagenbestand befanden, ausgebucht. Hier sind Abgänge und Abschreibungen von jeweils 3.349.269,10 € gebucht worden.

Die Prüfung hat die Bilanzposition „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ aufgrund der inventurbedingten umfangreichen Buchungsvorgänge stichprobenweise geprüft. Schwerpunkt der Prüfung waren insbesondere die Anlagenabgänge.

Die Prüfung ergab dieselben wesentlichen Beanstandungen wie bei der Bilanzposition „Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge“. Es wurde dieselbe Vorgehensweise vereinbart.

Vorräte

Der Wert der Vorräte zum 31.12.2017 beträgt 128.648,52 € (2016: 122.930,81 €) und hat sich um 5.718 € erhöht. Bei den Vorräten handelt es sich um die Streusalzbestände bei den Straßenmeistereien.

Die Prüfung hat die entsprechenden begründenden Unterlagen eingesehen. Es gab keine Beanstandungen.

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Der Bilanzwert zum 31.12.2017 beträgt 7.229.239,75 € (2016: 2.842.739,24 €) und hat sich um 4.386.500,51 € erhöht.

Unter dieser Bilanzposition sind die begonnenen und noch nicht fertiggestellten oder noch nicht in Betrieb genommenen Bauten und Anlagen bilanziert.

Die Erhöhung beruht auf Zugängen von 5,52 Mio. € (u.a. Generalsanierung Sporthalle GDS 2, Sanierung Sporthalle Mildred-Scheel-Schule, Neubau Tierheim), Abgängen von 27.835 € und Umbuchungen auf fertige Anlagen von 1,1 Mio. € (u.a. Maßnahme K1052, Modernisierung Cafeteria Berufsschulzentrum Leonberg).

Die Prüfung hat die Buchungen mit den begründenden Nachweisen in Stichproben geprüft. In Einzelfällen fehlte die Feststellung der rechnerischen Richtigkeit. Im Übrigen gab es keine Beanstandungen.

3.3.2.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen setzt sich aus den Bilanzpositionen Beteiligungen, Sondervermögen, Ausleihungen, öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen, privatrechtliche Forderungen und liquide Mittel zusammen. Der Bilanzwert des Finanzvermögens zum 31.12.2017 beträgt 130.066.533,19 € (2016: 176.323.022,52 €) und hat sich um 46,25 Mio. € verringert.

Beteiligungen

Zum 31.12.2017 beträgt der Bilanzwert der Beteiligungen 506.765,13 € (2016: 847.989,13 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 341.224 € verringert.

Der Bilanzwert setzt sich aus folgenden Beteiligungen zusammen:

Gemeindeelektrizitätsverband Donau-Schwaben	27.000,00 €
Zwischensumme Konto 111000	27.000,00 €
 Vereinigte Volksbank	 808,50 €
Zwischensumme Konto 11120000	808,50 €
 Gemeinnützige Werkstätten GmbH BB	 2.556,46 €
VVS GmbH - Stammeinlage	9.300,00 €
Klinikverbund Südwest GmbH Holding - Stammkapitalbeteiligung	7.898,34 €

KDRS - Eigenvermögensumlage	427.701,83 €
Energieagentur Landkreis Böblingen gGmbH	21.500,00 €
Tierheim Böblingen – Stammeinlage	10.000,00 €
Zwischensumme Konto 11130000	478.956,63 €
 <u>Gesamt</u>	 <u>506.765,13 €</u>

Das Amt Finanzen hat aufgrund von Veränderungen bei den einzelnen Beteiligungen folgende Anpassungen auf den Bilanzkonten vorgenommen.

- Anpassung des Bilanzwertes für die Beteiligung beim Gemeindeelektrizitätsverband Donau-Schwaben
- Anpassung der Beteiligung bei der Vereinigten Volksbank
- Anpassung der Stammkapitalbeteiligung bei der Klinikverbund Südwest GmbH Holding
- Abgang der Stammkapitalbeteiligung und der Kapitalrücklage bei der RZRS GmbH aufgrund des Verkaufs der Geschäftsanteile beim RZRS
- Abgang der Stammeinlage bei der Tierheim Böblingen gGmbH

Die Prüfung hat die Veränderungen bei den Beteiligungen geprüft und Fragen mit dem Amt Finanzen geklärt. Es gab keine Beanstandungen.

Sondervermögen

Der Bilanzwert des Sondervermögens beträgt 94.969.524,51 € (2016: 84.969.524,51 €) und hat sich um 10 Mio. € erhöht. Der Bilanzwert setzt sich wie folgt zusammen:

Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft	8.426.399,87 €
Eigenbetrieb Klinikgebäude	64.543.124,64 €
Eigenbetrieb Klinikgebäude Ansparung Rücklagen Klinikneubau	22.000.000,00 €

Die Erhöhung des Bilanzwertes beruht auf den Zugängen bei der Anlagen-Nr. 50000097 (EB Klinikgebäude Ansparung Rücklagen Klinikneubau).

Da sich die Thematik „Anpassung des Sondervermögens“ zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 in Klärung mit der Gemeindeprüfungsanstalt befand, hat das Amt Finanzen die Werte zum 31.12.2017 nicht angepasst. Eine Korrektur des Bilanzwertes soll zum Jahresabschluss 2018 erfolgen. Die

Prüfung und Kommunalaufsicht wird die Anpassung des Bilanzwertes im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2018 prüfen.

Ausleihungen

Der Bilanzwert der Ausleihungen zum 31.12.2017 beträgt 1.033.311,29 € (2016: 22.192.797,77 €) und hat sich um 21,16 Mio. € verringert.

Die Ausleihungen setzen sich wie folgt zusammen:

Stehende Vorschüsse an die vier Großen Kreisstädte im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets	110.000,00 €
Ausleihung an Wasserverband Schwippe	572.900,00 €
Ausleihung an Wasserverband Aich	187.900,00 €
Ausleihung an Wasserverband Glems	90.000,00 €
Ausleihung an LEADER Heckengäu e.V.	40.000,00 €
Ausleihungen an Landschaftserhaltungsverband	32.000,00 €
Genossenschaftsanteile Kreisbaugenossenschaft	511,29 €

Veränderungen des Bilanzpostens ergaben sich durch

Rückzahlung des Darlehens durch den Zweckverband Schönbuchbahn	-7.000.000 €
Rückzahlung der Ausleihung durch die Kreiskliniken Böblingen gGmbH	-11.500.000 €
Rückzahlung der Ausleihung durch den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft	-3.476.286,48 €
Rückzahlung des Darlehens durch die Waldhaus gGmbH	-44.000 €
Aufstockung der Ausleihung an Leader Heckengäu e.V.	10.000 €
Gewährung eines Darlehens an den Wasserverband Schwippe	572.900 €
Gewährung eines Darlehens an den Wasserverband Aich	187.900 €
Gewährung eines Darlehens an den Wasserverband Glems	90.000 €

Die Prüfung hat die entsprechenden Unterlagen geprüft und Fragen mit dem Amt Finanzen geklärt. Es gab keine Beanstandungen.

Forderungen

Der Forderungsbestand betrug zum Bilanzstichtag 21.855.326,19 € (2016: 23.759.463,79 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1,9 Mio. € verringert.

Die Forderungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2017	Veränderung
Öffentlich-rechtliche Forderungen	10.082.359,54 €	7.067.298,14 €	-3.015.061,40 €
Forderungen aus Transferleistungen	2.228.053,75 €	3.751.901,31 €	1.523.847,56 €
Privatrechtliche Forderungen	11.449.050,50 €	11.036.126,74 €	-412.923,76 €
gesamt	23.759.463,79 €	21.855.326,19 €	-1.904.137,60 €

Der Rückgang der Forderungen beruht auf den um 3,01 Mio. € geringeren öffentlich-rechtlichen Forderungen, den um 1,52 Mio. € höheren Forderungen aus Transferleistungen und den um 0,41 Mio. € geringeren privatrechtlichen Forderungen.

Nach dem Bilanzierungsleitfaden soll jede einzelne Forderung bezüglich ihrer Werthaltigkeit bewertet und einzelwertberichtigt werden. Im Hinblick auf die Masse an Forderungen führt das Amt Finanzen pauschale Wertberichtigungen durch, um begründete Ausfallrisiken bilanziell zu berücksichtigen. Das Amt Finanzen wird im Hinblick auf den Jahresabschluss 2018 die Vorgehensweise optimieren und u.a. Forderungen, die dinglich oder in anderer Weise gesichert sind, bei der Pauschalwertberichtigung nicht mehr berücksichtigen.

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden bei den Bußgeldern Einzelwertberichtigungen von 13.572,23 € durchgeführt. Die Pauschalwertberichtigung bei den Gebühren und Bußgeldern betrug 305.136,64 €.

Bei den Forderungen aus Transferleistungen (Sozial- und Jugendhilfebereich) führt das Amt Finanzen seit der Umstellung auf die Doppik neben den Einzelwertberichtigungen eine Pauschalwertberichtigung durch. Die Berechnung der Pauschalwertberichtigung erfolgte auf Basis der mit der GPA abgestimmten Vorgehensweise. Die Pauschalwertberichtigung im Jahr 2017 betrug 7.934.460,34 € (2016: 4.346.537,97. €). Nach Absprache mit der GPA wurde die Berechnung der Wertberichtigung angepasst, so dass sich die Höhe des Betrags geändert hat.

Die privatrechtlichen Forderungen wurden um 45.914,54 € pauschalwertberichtigt.

Bei der stichprobenweisen Prüfung gab es keine Beanstandungen.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel weisen zum 31.12.2017 einen Wert von 11.701.606,07 € aus (2016: 44.553.246,98 €); gegenüber dem Vorjahr haben sich die liquiden Mittel um 32,85 Mio. € verringert.

Die liquiden Mittel bestehen zum einen aus den Guthaben auf den Girokonten bei der Kreissparkasse Böblingen und der Volksbank Sindelfingen. Außerdem umfasst die Bilanzposition die Bestände auf den Konten der Zahlstellen der Schulen, Beratungsstellen und der sonstigen Verwaltung (Handgeldvorschüsse). Daneben fließen die Bestände von den Kassenautomaten Böblingen, Herrenberg und Leonberg ein.

Die Bestände waren durch Kassenprotokolle und Kontoauszüge der Banken belegt. Außerdem lagen die Saldenbestätigungen der Kreissparkasse Böblingen und der Volksbank Sindelfingen zum 31.12.2017 vor. Es gab keine Beanstandungen.

3.3.2.4 Abgrenzungsposten

Die Abgrenzungsposten setzen sich aus den Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten und den Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse zusammen. Der Bilanzwert zum 31.12.2017 beträgt 72.359.650,22 € (2016: 62.570.735,31 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 9,78 Mio. € erhöht.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Zum 31.12.2017 beträgt der aktive Rechnungsabgrenzungsposten 8.036.831,60 € (2016: 4.875.038,54 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 3,16 Mio. € erhöht.

Rechnungsabgrenzungsposten dienen der periodengerechten Abgrenzung, wenn Zahlungen für Aufwendungen des künftigen Haushaltsjahres bereits im laufenden Haushaltsjahr geleistet worden sind.

Er besteht u.a. aus der Abgrenzung für die Beamtengehälter für Januar 2018, der Abgrenzung für Zahlungen an die Bundesagentur für Arbeit sowie Abgrenzungen für Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer.

Bei der stichprobenweisen Prüfung gab es keine Beanstandungen.

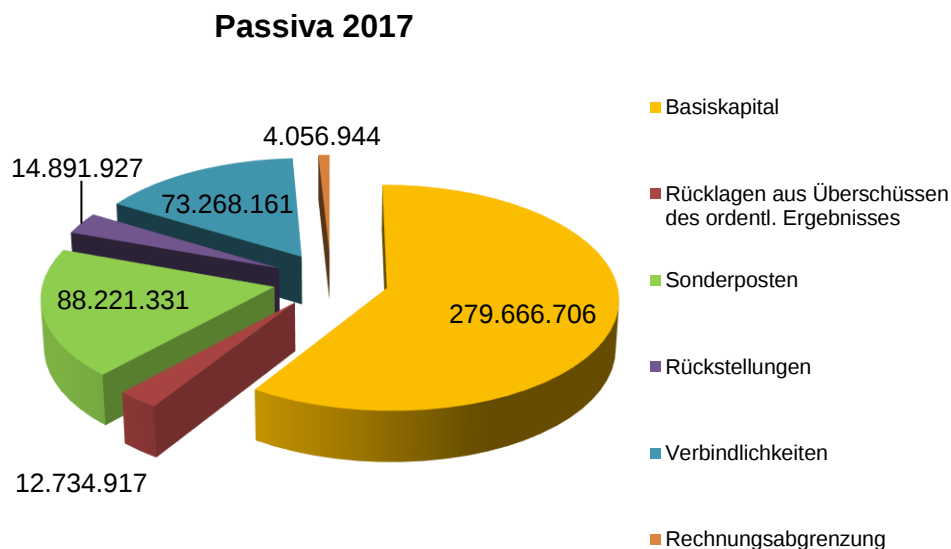
Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Die Bilanzposition weist zum 31.12.2017 einen Wert von 64.322.818,62 € aus (2016: 57.695.696,77 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 6,62 Mio. € erhöht.

Die vom Landkreis Böblingen geleisteten Investitionszuschüsse werden gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 GemHVO als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend des Zuwendungsverhältnisses aufgelöst.

Die Zugänge i.H.v. 9,58 Mio. € setzen sich insbesondere aus den Trägerzuweisungen für Investitionen des Eigenbetriebs Klinikgebäude, der Vermögensumlage 2017 an den Verband Region Stuttgart und einem Zuschuss für den Aussichtsturm Schönbuch und zusammen. Eine Auflösung der Sonderposten erfolgte i.H.v. 2,95 Mio. €.

Die entsprechenden begründenden Belege hat die Prüfung eingesehen. Es gab keine Beanstandungen.

3.3.3 Passiva

3.3.3.1 Basiskapital

Das Basiskapital beträgt 279.666.706,38 € (2016: 218.805.586,38 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 60,86 Mio. € erhöht.

Das Basiskapital errechnet sich aus der Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz.

In die Erhöhung des Basiskapitals ist die Zuführung aus den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und aus den Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses von insgesamt 60.861.120 € eingeflossen. Nach § 23 Abs. 4 GemHVO können aus den Ergebnismrücklagen Beträge in das Basiskapital umgebucht werden. Die Berechnung des Umbuchungsbetrags hat das Amt Finanzen nach dem Berechnungsschema für die Zuführung zum Basiskapital des Vergleichs rings Kommunales Rechnungswesen vorgenommen.

Es gab keine Beanstandungen.

3.3.3.2 Rücklagen

Die Bilanzposition weist zum 31.12.2017 Rücklagen i.H.v. 12.734.916,70 € aus (2016: 66.746.045,03 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 54,01 Mio. € verringert.

Nach § 23 GemHVO sind für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses und Überschüsse des Sonderergebnisses gesonderte Rücklagen (Ergebnismrücklagen) zu führen.

Der Überschuss beim ordentlichen Ergebnis i.H.v. 7.090.768,79 € wurde entsprechend § 49 Abs. 3 GemHVO der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses beträgt nach der Zuführung des Jahresergebnisses 2017 und der erfolgten Umbuchung in das Basiskapital i.H.v. 46.755.786,01 € zum 31.12.2017 12.734.916,70 €.

Der Fehlbetrag beim Sonderergebnis wurde mit einer Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses i.H.v. 240.777,12 € verrechnet. Dem Basiskapital wurden 14.105.333,99 € zugeführt. Die Rücklage beträgt zum 31.12.2017 damit 0 €.

Es gab keine Beanstandungen.

3.3.3.3 Sonderposten für Investitionszuweisungen

Der Bilanzwert der Sonderposten für Investitionszuweisungen beträgt 88.221.330,75 € (2016: 89.638.523,05 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1,41 Mio. € verringert.

Nach § 40 Abs. 4 GemHVO sollen empfangene Investitionszuweisungen als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst werden.

Die im Zusammenhang mit der Berichtigung des Bilanzwertes des Sondervermögens (s. Ziffer 3.3.2.3) erforderliche Überprüfung und Berichtigung der Sonderposten führt das Amt Finanzen im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 durch.

Bei der stichprobenweisen Prüfung der Buchungen im Jahr 2017 gab es keine Beanstandungen.

3.3.3.4 Rückstellungen

Der Bilanzwert der Rückstellungen zum 31.12.2017 beträgt 14.891.927,43 € (2016: 18.714.353,94 €); er hat sich gegenüber dem Vorjahr um 3,82 Mio. € verringert.

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Lohn- und Gehaltsrückstellungen	2.393.071,43 €
Rückstellungen aus Verpflichtungen für Erstattung von Unterhaltsvor- schüssen	0,00 €
Rückstellungen für drohende Ver- pflichtungen aus Bürgschaften, Ge- währleistungen, Prozessen	12.498.856,00 €
Sonstige Rückstellungen	0,00 €

Lohn- und Gehaltsrückstellungen

Nach § 41 Abs. 1 Ziffer 1 GemHVO sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Altersteilzeit und ähnlichen Maßnahmen zu bilden.

Bei dieser Position werden neben Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit und dem Sabbatjahr auch Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub bilanziert.

Bei den Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit, die als Blockmodelle durchgeführt wird, handelt es sich um Pflichtrückstellungen. Dies gilt auch für die Rückstellungen für die Inanspruchnahme des Sabbatjahres. Zum 31.12.2017 beträgt der Wert dieser Position 1.082.841 € und hat sich um 160.007 € verringert.

Die Rückstellung für nicht in Anspruch genommenen Urlaub aus dem Jahr 2016 wurde aufgelöst. Zum 31.12.2017 wurde eine neue Rückstellung für nicht verbrauchten Urlaub aus dem Jahr 2017 mit 1.310.230,43 € gebildet.

Die Prüfung hat die Veränderungen der Bilanzposition anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen nachvollziehen können. Es gab es keine Beanstandungen.

Rückstellungen aus der Verpflichtung für die Erstattung von Unterhaltsvorschüssen

Die Rückstellungen für Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen an das Land Baden-Württemberg wurden aufgelöst.

Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen

Diese Position weist zum 31.12.2017 einen Bilanzwert von 12.498.856 € aus. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Wert um 2,12 Mio. € verringert.

Ein Teil der Rückstellung für den Defizitausgleich bei den Kreiskliniken i.H.v. 2,4 Mio. € wurde aufgelöst. Neu gebildet wurden Rückstellungen für die zu erwartenden Höhergruppierungen nach der Entgeltordnung (165.000 €), für die Histenacherhebung des Wasserwirtschaftsamtes (8.856 €) und für die neue Verschlüsselung bei der Landkreisalarmierung (100.000 €).

Die Prüfung hat die begründenden Unterlagen eingesehen, es gab keine Beanstandungen.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden zum 31.12.2017 aufgelöst.

3.3.3.5 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten zum 31.12.2017 betragen 73.268.160,62 € (2016: 96.197.464,12 €) und haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 22,93 Mio. € verringert.

Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	46.857.449,83 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	15.751.760,34 €
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	5.227.891,38 €
Sonstige Verbindlichkeiten	5.431.059,07 €

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen sind aufgrund der erfolgten Tilgungen gegenüber dem Vorjahr um 13,54 Mio. € auf 46.857.449,83 € zurückgegangen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben sich gegenüber 2016 um 12,63 Mio. € verringert und belaufen sich auf 15.751.760,34 €. Diese Summe stimmt mit den offenen Posten auf den Kreditorenkonten überein.

Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen sind um 0,49 Mio. € gestiegen und betragen 5.227.891,38 €.

Die sonstigen Verbindlichkeiten sind um 2,75 Mio. € gestiegen und betragen 5.431.059,07 €. Hierbei handelt es sich insbesondere um durchlaufende Gelder, die über den Jahreswechsel noch nicht weitergeleitet worden sind.

Bei der stichprobenweisen Prüfung der Verbindlichkeiten gab es keine Beanstandungen.

3.3.3.6 Passive Rechnungsabgrenzung

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten betragen 4.056.944,27 € (2016: 18.227.188,31 €) und haben sich gegenüber dem Vorjahr um 14,17 Mio. € verringert.

Unter die passiven Rechnungsabgrenzungsposten fallen Einnahmen, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz zukünftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Sie setzen sich insbesondere aus Pauschalen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz und Erstattungen von Bund und Land für Straßenbaumaßnahmen zusammen.

Bei der stichprobenweisen Prüfung gab es keine Beanstandungen.

3.4 Finanzrechnung

3.4.1 Vorbemerkung

Die Finanzrechnung erfolgt als eine Gegenüberstellung der eingegangenen Einzahlungen und der geleisteten Auszahlungen. Dabei wird eine Unterscheidung in die Bereiche laufende Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit, Finanzierungstätigkeit und haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge getroffen. Die Finanzrechnung ist entsprechend der Vorgaben des § 50 GemHVO darzustellen.

3.4.2 Ergebnis der Finanzrechnung

	Plan in €	Ergebnis in €
<u>Laufende Verwaltungstätigkeit</u>		
Steuern und ähnliche Abgaben	1.604.000	1.644.528,62
Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	339.383.595	350.645.774,82
Sonstige Transfereinzahlungen	11.938.100	15.589.284,16
Öffentlich-rechtliche Entgelte	647.340	1.014.916,33
Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.180.100	2.839.956,20
Kostenerstattung und Kostenumlagen	67.951.575	41.764.317,49
Zinsen und ähnl. Einzahlungen	0	15.466,08
Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	2.604.000	3.944.099,21
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	426.308.710	417.458.342,91

	Plan in €	Ergebnis in €
Personalauszahlungen	-76.088.014	-72.291.085,22
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-53.568.278	-54.972.151,09
Zinsen und ähnl. Auszahlungen	-3.346.600	-6.999.946,14
Transferauszahlungen	-199.117.555	-194.630.169,76
Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	-92.529.598	-108.071.936,81
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-424.650.044	-436.965.289,02
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.658.666	-19.506.946,11
<u>Investitionstätigkeit</u>		
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	9.368.740	13.630,58
Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichem Entgelten	0	0
Einzahlungen aus Veräußerung von Sachvermögen	0	205.338,51
Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	0	58.082.080,00
Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0	2.197.540,25
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	9.368.740	60.498.589,34
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	-4.659.475,30
Auszahlungen für Baumaßnahmen	-12.972.300	-6.483.486,97
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	-3.783.650	-2.731.358,51
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	-3.110.000	-45.518.032,14
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	-9.180.000	-271.381,68
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-29.045.950	-59.663.734,60
Saldo aus Investitionstätigkeit	-19.677.210	834.854,74

	Plan in €	Ergebnis in €
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-18.018.544	-18.672.091,37
<u>Finanzierungstätigkeit</u>		
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionen	11.000.000	0
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionen	-14.631.000	-13.545.908,52
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-3.631.000	-13.545.908,52
Finanzierungsmittelbestand	-21.649.544	-32.217.999,89
<u>Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge</u>		
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0	216.821.918,52
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0	-217.455.559,54
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	0	-633.641,02
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln		44.553.246,98
Endbestand an Zahlungsmitteln		11.701.606,07

In der Finanzrechnung werden sämtliche Einzahlungen und Auszahlungen einer Rechnungsperiode aus laufender Verwaltungstätigkeit und haushaltsfremden Vorgängen (durchlaufende Posten) dargestellt. Daneben lässt sich aus der Finanzrechnung die Investitions- und Kreditfinanzierungstätigkeit entnehmen; diese wurde im kameralen Haushalt im Sachbuch des Vermögenshaushalts dargestellt. Damit gibt die Finanzrechnung unterjährig und beim Jahresabschluss Auskunft über die Liquiditätslage.

Beim Landkreis Böblingen ergibt sich im Jahr 2017 ein Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit i.H.v. 19.506.946 €. Geplant war ein Zahlungsmittel-

telüberschuss mit 1.658.666 €. Der Zahlungsmittelbedarf basiert auf Einzahlungen i.H.v. 417.458.343 €, die den Planansatz um 8,85 Mio. € unterschreiten und Auszahlungen von 436.965.289 €, die den Planansatz um 12,31 Mio. € überschreiten.

Dem Landkreis standen somit keine Eigenmittel aus der Verwaltungstätigkeit zur Verfügung, um diese für Investitionen oder die Schuldentilgung einzusetzen bzw. die Liquiditätsreserven zu stärken. Der Zahlungsmittelbedarf ist mit der Zuführung des Vermögenshaushalts an den Verwaltungshaushalt im kameralen Haushalt vergleichbar und ein Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit.

Der Saldo aus Investitionstätigkeit weist ein positives Ergebnis i.H.v. 834.854 € aus. Neben Einzahlungen aus Investitionszuwendungen, aus der Veräußerung von Sach- und Finanzvermögen und für sonstige Investitionstätigkeit fließen Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, für Baumaßnahmen, für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen und Finanzvermögen sowie für Investitionsfördermaßnahmen in das Ergebnis ein.

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit i.H.v. -13.545.909 € fällt durch die Tilgung von Krediten negativ aus.

Die Summe der Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit bildet die Höhe des Finanzierungsmittelbestands. Im Jahr 2017 beträgt dieser Bestand -32.218.000 €. Zur Deckung mussten Mittel aus den Liquiditätsreserven entnommen werden.

Bei den haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen handelt es sich um durchlaufende Finanzmittel, die Anlage und Rückzahlung von Kassenmitteln sowie die Aufnahme und Rückzahlung von Kassenkrediten. Der Saldo aus den haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen i.H.v. -633.641 € wirkt sich auf den Zahlungsmittelbestand aus.

Unter Berücksichtigung der Salden aus Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen ist der Gesamtbestand an Zahlungsmitteln gegenüber dem Vorjahr um 32,85 Mio. € zurückgegangen und beläuft sich zum 31.12.2017 auf **11.701.606,07 €**.

Die gesetzlich geforderte Mindestliquidität nach § 22 Abs. 2 GemHVO von mindestens 2 vom Hundert der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre i.H.v. 7.157.922 € wird damit erreicht.

3.5 Anhang und Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss ist gemäß § 95 Abs. 2 GemO um einen Anhang zu erweitern, der mit der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz eine Einheit bildet und ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

3.5.1 Anhang

Dem Anhang sind nach § 95 Abs. 3 GemO als Anlagen die Vermögensübersicht, die Schuldenübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

In den Anhang sind nach § 53 Abs. 1 GemHVO ferner diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind. Daneben sind die in § 53 Abs. 2 GemHVO genannten Angaben zu machen.

Der Anhang enthält die erforderlichen Angaben.

3.5.2 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 54 Abs. 1 GemHVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die wirtschaftliche Lage des Landkreises unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Rechenschaftsbericht soll nach § 54 Abs. 2 GemHVO auch

- die Ziele und Strategien
- Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind
- zu erwartende positive Entwicklungen und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung
- die Entwicklung und Deckung der Fehlbeträge
- die Entwicklung der verbindlich vorgegebenen Kennzahlen

darstellen.

Die Entwicklung der verbindlich vorgegebenen Kennzahlen konnte im Rechenschaftsbericht 2017 noch nicht dargestellt werden, da das Rechenzentrum die erforderlichen Grundlagen noch nicht bereitstellen konnte. Ansonsten enthält der Rechenschaftsbericht die erforderlichen Angaben und ist nicht zu beanstanden.

4 Kassen- und Rechnungsführung

4.1 Kreiskasse

Die Prüfung und Kommunalaufsicht hat die Kreiskasse des Landkreises Böblingen gemäß §§ 1, 2 GemPrO am 22.11.2017 unvermutet geprüft. Gegenstand der Prüfung waren eine Kassenbestandsaufnahme, die Kassenorganisation, die Prüfung der Bankkonten, die Prüfung des Kassenbestandes und die Überprüfung von Schecks unter Berücksichtigung der Dienstanweisung für das Kassenwesen des Landkreises Böblingen vom 01.08.2015. Fragen im Rahmen des Prüfungsverfahrens wurden mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes Finanzen geklärt. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

4.2 Prüfung der Zahlstellen in Kreisschulen

Bei zahlreichen Kreisschulen werden Zahlstellen geführt, über die verschiedene Einnahmen (Verwaltungsgebühren, Ersätze Lernmittel, Parkgebühren) abgewickelt werden. Das Landratsamt Böblingen stellt den Kreisschulen hierfür einen Wechselgeldvorschuss zur Verfügung.

Im Jahr 2017 hat die Prüfung bei folgenden Kreisschulen eine unvermutete Kassenprüfung durchgeführt:

- Gottlieb-Daimler-Schule 1 Sindelfingen
- Gottlieb-Daimler-Schule 2 Sindelfingen
- Gottlieb-Daimler-Schule 2 - Akademie für Datenverarbeitung Böblingen
- Kaufmännisches Schulzentrum Böblingen
- Mildred-Scheel-Schule Böblingen
- Berufsschulzentrum Leonberg
- Haus- und Landwirtschaftliche Schule Herrenberg
- Käthe-Kollwitz-Schule Böblingen
- Friedrich-Fröbel-Schule Herrenberg
- Karl-Georg-Haldenwang-Schule Leonberg
- Bodelschwingh-Schule Sindelfingen

- Schule für Sprachbehinderte Sindelfingen
- Schule für Körperbehinderte Sindelfingen

Es gab keine wesentlichen Beanstandungen.

4.3 Prüfung von Sonderkassen, sonstigen Zahlstellen und Handvorschüssen

Im Jahr 2017 hat die Prüfung folgende sonstigen Zahlstellen und Handvorschüsse geprüft:

- Außenstelle Jugendamt Herrenberg
- Außenstelle Jugendamt Sindelfingen
- Kfz-Zulassungsstelle Herrenberg
- Gesundheitsamt Böblingen
- Beratungsdienst Jugend-, Ehe- und Lebensfragen Böblingen
- Beratungsdienst Jugend-, Ehe- und Lebensfragen Leonberg
- Beratungsdienst Jugend-, Ehe- und Lebensfragen Sindelfingen
- Betreuungsbehörde Landratsamt Böblingen
- Restmüllheizkraftwerk Böblingen Waage, Böblingen
- Abfallwirtschaftsbetrieb Kasse, Böblingen
- Abfallwirtschaftsbetrieb Vergärungsanlage, Leonberg
- Wertstoffhof Bondorf
- Wertstoffhof Herrenberg
- Wertstoffhof Böblingen Schönaicher Straße

Es gab es keine wesentlichen Beanstandungen.

4.4 Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Feststellung und Erteilung von Anordnungen

Die Prüfung hat bei der stichprobenweisen Prüfung der Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Feststellung und der Erteilung von Annahme- und Auszahlungsanordnungen in Einzelfällen Feststellungen getroffen. Die folgenden Feststellungen ergaben sich insbesondere bei der Prüfung verschiedener Bilanzpositionen:

- Bei der Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Feststellung sowie der Anordnung lag Personenidentität vor

- Die sachliche und rechnerische Richtigkeit lag nicht vor
- Die Anordnung des zuständigen Amtsleiters fehlte
- Das Vieraugenprinzip wurde nicht eingehalten

Künftig müssen die Fachämter und das Amt Finanzen verstärkt auf die Einhaltung der Vorgaben der Gemeindenkassenverordnung (GemKVO), der Dienstanweisung für das Kassenwesen sowie der Zuständigkeitsordnung des Landkreises achten.

5 Vergabekontrolle

5.1 Prüfungen im Rahmen der Vergabekontrolle

5.1.1 Vorbemerkung

Die Vergabekontrollstelle und Bauprüfung beim Amt Prüfung und Kommunalaufsicht besteht seit der Einführung der Dienstanweisungen „DA Beschaffung“ (Dienstanweisung für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL) im Jahr 2001 und „DA Bauvergabe“ (Dienstanweisung für die Vergabe von Bauleistungen nach VOB für die landkreiseigenen Einrichtungen) im Jahr 2004.

Aufgrund dieser Dienstanweisungen sind im Vergabeverfahren entsprechende korruptionsverhütende Vorgaben vorgeschaltet worden.

Die Vergabestellen sind verpflichtet, unmittelbar nach dem Eröffnungstermin bzw. der Submission die Vergabeunterlagen (Niederschriften, Leistungsverzeichnisse) der Vergabekontrollstelle zur Prüfung zu übergeben.

Die Vergabekontrollstelle ist für die Überprüfung von Vergaben von Bauleistungen nach VOB, Liefer- und Dienstleistungen nach VOL und freiberuflichen Leistungen gemäß Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und Vergabeverordnung (VgV) im EU-Bereich bzw. VOL im nationalen Bereich sowie für die Prüfung von Architekten- und Ingenieurverträgen nach HOAI zuständig.

5.1.2 Vergaben im Bereich VOB

Im Berichtsjahr 2017 hat die Vergabekontrollstelle 67 eingereichte Ausschreibungen geplanter Baumaßnahmen nach VOB geprüft. Dabei haben die Vergabestellen der Ämter Gebäudewirtschaft, Straßenbau und Regionalentwicklung die Be-

stimmungen der „DA Bauvergabe“ vom 22.12.2010 eingehalten und die geplanten Baumaßnahmen korrekt ausgeschrieben.

Folgende Baumaßnahmen hat die Vergabekontrollstelle geprüft:

Vergabestelle	Baumaßnahme	Ausschreibungsart	Auftragssumme €
Gebäudewirtschaft	Berufsschulzentrum Leonberg Gebäude A - Verglasung	öffentlich	129.939,67
	Berufsschulzentrum Leonberg Gebäude E - Elektroarbeiten	beschränkt	37.601,62
	Gottlieb-Daimler-Schule 2 Sifi Bau B1,B2 - Brandschutztüren	öffentlich	102.704,40
	Gottlieb-Daimler-Schule 2 Sifi Bau B1,B2 - Dachsanierung	öffentlich	557.223,69
	Gottlieb-Daimler-Schule 2 Sifi. San. Sporthalle Flaschnerarb.	beschränkt	46.562,08
	Gottlieb-Daimler-Schule 1 Sifi Metallbau und Verglasung	beschränkt	33.929,50
	Gottlieb-Daimler-Schule 1 Sifi San. Cafeteria Küchentechnik	beschränkt	111.815,97
	Mildred-Scheel-Schule BB Sporthalle - Demontagearbeit.	beschränkt	39.906,01
	Mildred-Scheel-Schule BB Sporthalle - Lüftungsarbeiten	beschränkt	86.803,24
	Mildred-Scheel-Schule BB Sporthalle - Heizungsarbeiten	öffentlich	123.270,61
	Mildred-Scheel-Schule BB Sporthalle - Sanitärarbeiten	öffentlich	153.613,76
	Mildred-Scheel-Schule BB Sporthalle- Elektroarbeiten	öffentlich	193.639,78
	Mildred-Scheel-Schule BB- Sporthalle - Innentüren	öffentlich	54.319,93
	Mildred-Scheel-Schule BB Sporthalle - Dachabdichtung	öffentlich	105.038,80
	Mildred-Scheel-Schule BB Sporthalle - Fliesenarbeiten	öffentlich	72.853,58
	Mildred-Scheel-Schule BB Sporthalle - Metallbauarbeiten	beschränkt	35.973,70
	Mildred-Scheel-Schule BB Sporthalle - Trockenbauarbeit.	beschränkt	46.425,47
	Landratsamt BB Mitarbeiter- restaurant - Bodenbeschichtg.	beschränkt	20.707,60
	Landratsamt BB- Mitarbeiter- restaurant - Estricharbeiten	beschränkt	15.994,96
	Landratsamt BB- Erneuerung Rechenzentrum Gebäude D	öffentlich	188.756,61
	Sprachheilschule Sindelfingen Speisesaal - Rohbauarbeiten	öffentlich	282.464,15
	Sprachheilschule Sindelfingen Speisesaal - Gerüstarbeiten	beschränkt	5.732,68

Vergabestelle	Baumaßnahme	Ausschreibungsart	Auftragssumme €
Gebäudewirtschaft	Sprachheilschule Sindelfingen Speisesaal - Abdichtungsarb.	beschränkt	125.913,86
	Sprachheilschule Sindelfingen Speisesaal - Metallbaufassade	beschränkt	62.440,84
	Sprachheilschule Sindelfingen Speisesaal - Schlosserarbeiten	beschränkt	21.269,82
	Sprachheilschule Sindelfingen Speisesaal - Fensterbauarb.	öffentlich	139.408,50
	Kreistierheim Böblingen - Rohbauarbeiten	öffentlich	1.617.345,79
	Kreistierheim Böblingen - Dachabdichtungsarbeiten	öffentlich	432.204,67
	Kreistierheim Böblingen - Außenfenster, Türen Kunststoff	öffentlich	86.185,75
	Kreistierheim Böblingen - Außenfenster u. Türen Metall	öffentlich	116.436,74
	Kreistierheim Böblingen - Außenputz	öffentlich	195.252,15
	Kreistierheim Böblingen - Heizungsarbeiten	öffentlich	228.052,49
	Kreistierheim Böblingen - Lüftungsarbeiten	öffentlich	73.112,89
	Kreistierheim Böblingen - Sanitärarbeiten	öffentlich	223.757,33
	Kreistierheim Böblingen - Elektroarbeiten	öffentlich	311.725,81
	Kreistierheim Böblingen - Freimachen Gelände	beschränkt	65.845,67
	Kreistierheim Böblingen - Abbrucharbeiten	beschränkt	99.208,51
	Kaufmänn. Schulzentrum BB San. Sporthalle - Sportboden	beschränkt	39.157,19
	Kaufmänn. Schulzentrum BB Bau C Putz- u. Stuckarbeiten	beschränkt	33.320,43
	Klinikschiule Böblingen - Trockenbauarbeiten	beschränkt	34.144,65
	Klinikschiule Böblingen - Elektroarbeiten	beschränkt	60.295,90
	Klinikschiule Böblingen - Heizung, Lüftung und Sanitär	beschränkt	121.690,57
	Bodelschwinghschule Sifi - Dachsanierung u. Abdichtung	öffentlich	163.007,07
	Karl-Georg-Haldenwang-Schule Leo - Lüftung Schwimmbad	beschränkt	112.034,83
	Friedrich-Fröbel-Schule Herrenberg - Flachdachsanierung	beschränkt	87.944,17
	Ehem. Hotel Ritter Sifi - Austausch Gasheizkesselanlage	beschränkt	51.779,16

Vergabestelle	Baumaßnahme	Ausschreibungsart	Auftragssumme €
Straßenbau	K 1073, K 1077, B 464 - Straßenbauarbeiten	öffentlich	3.846.833,45
	K 1041, K 1042 - Sanierung Ortsdurchfahrt Mönchberg	öffentlich	215.860,66
	K 1036 - Sanierung des Kreisverkehrsplatzes im Industriegebiet Gültstein	öffentlich	631.573,95
	SM Leonberg - Stundenlohnarbeiten 2017-2018	beschränkt	94.299,17
	K 1000 zw. Ehningen u. Hildrizhausen - Sanierungsarbeiten	öffentlich	1.127.924,69
	K 1000 Ehningen-Hildrizhausen - Passive Schutzeinrichtungen	öffentlich	103.547,14
	B 464/ BAB 81 - Erneuerung passive Schutzeinrichtungen	öffentlich	1.137.674,34
	Landkreis Böblingen - Montage Verkehrsschilder 2017/18	öffentlich	139.666,84
	Landkreis Böblingen - Fahrbahnmarkierungsarbeiten	öffentlich	161.761,46
	K 1082 - Sanierung des Kreisverkehrsplatzes zwischen K 1011 und K 1082	öffentlich	1.258.838,31
	K 1073 - Beschilderung zw. Böblingen und Dagersheim	öffentlich	116.541,02
	K 1066 - Sanierung zwischen Deufringen und Kreisgrenze	öffentlich	1.789.673,08
	K 1033 Nebringen-Öschelbronn - Sanierung des Kreisverkehrsplatzes	öffentlich	851.368,69
	B 295 - Austausch d. Schutzplanken Anschlussstelle A8	öffentlich	134.328,99
	L 1180 - Austausch Schutzplanken Anschlussstelle Botnang	öffentlich	102.107,95
	K 1075, K 1067 - Sanierung zw. Deckenpfronn-Gärtringen	öffentlich	1.350.728,54
	SM Herrenberg und Leonberg - Sedimententnahme Regenrückhaltebecken	beschränkt	*158.900,70
	B 464 - Erneuerung der wegweisenden Beschilderung	öffentlich	256.947,54
	K 1055 - Sanierung zwischen Mönchsbrunnen/ Kreisgrenze	öffentlich	1.272.253,22
Regionalentwicklung	Aussichtsturm Schönbuch - Holz-, Stahl-, Seilbauarbeiten	öffentlich	1.586.696,60
	Aussichtsturm Schönbuch - Parkplätze Straßenbau	beschränkt	119.000,00
Gesamtvolumen			23.403.338,94

- * Diese Bauarbeiten hatte das Amt Straßenbau regelkonform gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 1 VOB/A beschränkt ausgeschrieben, da für das vom Auftraggeber ausgeschriebene spezielle Reinigungsverfahren bei den Rückhaltebecken nur drei Unternehmen in Betracht kamen, die ausgeschriebene Leistung sach- und fachgerecht auszuführen.

Zu den in der Tabelle aufgeführten Prüfungen erhielten die Vergabestellen rechtliche Würdigungen der Vergabekontrollstelle in Form von Berichten mit Hinweisen, Empfehlungen und Verbesserungsvorschlägen auf Basis der vergaberechtlichen Bestimmungen.

5.1.3 Vergaben im Bereich VOL

Im Berichtsjahr 2017 hat die Vergabekontrollstelle 47 eingereichte Ausschreibungen geplanter Lieferungen und Dienstleistungen nach VOL geprüft.

Dabei haben die Vergabestellen der Ämter Finanzen/Zentraler Einkauf, Straßenbau, Gebäudewirtschaft, Forsten und ÖPNV die Bestimmungen der „DA Beschaffung“ vom 27.07.2016 eingehalten und die geplanten Lieferungen und Dienstleistungen korrekt ausgeschrieben.

Die Vergabekontrollstelle hat folgende Beschaffungsmaßnahmen geprüft:

Vergabestelle	Beschaffungsmaßnahme	Ausschreibungsart	Auftragssumme €
Finanzen/Zentraler Einkauf	Landratsamt Böblingen - Lief. Switch Backupzentr.	beschränkt	26.705,17
	Landratsamt Böblingen - Leasing VW-Bus	Freihändige Vergabe	20.163,36
	Landratsamt Böblingen - Lieferung v. EDV-Geräten	beschränkt	13.881,35
	Landratsamt Böblingen - IBM-Wartungsverlängerung	beschränkt	10.138,80
	Landratsamt Böblingen - Papier DIN-A3, DIN-A4	öffentlich	58.797,90
	Landratsamt Böblingen – Lync-Telefone, Skype	öffentlich	133.011,06
	Landratsamt Böblingen - Lieferung v. EDV-Geräten	öffentlich	94.721,62
	Landratsamt Böblingen - Liefern Arbeitsplatzdrucker	EU Offenes Verfahren	519.883,50
	Landratsamt Böblingen - Enterprise-Agreement	EU Offenes Verfahren	1.096.642,38
	Landratsamt BB - Arbeitssicherheitstechn. Betreuung	öffentlich	207.060,00
	Landratsamt BB - Installation WLAN Haus, Außenstellen	beschränkt	25.296,00

Vergabestelle	Beschaffungsmaßnahme	Ausschreibungsart	Auftragssumme €
Finanzen/Zentraler Einkauf	Landratsamt BB - Notebooks, Dockingstations, Taschen	beschränkt	42.911,40
	Landkreis BB - Switches, Module, Glasfaserkabel	beschränkt	27.197,45
	Landkreis BB - USV-Leasing inklusive Dienstleistungen	öffentlich	171.092,25
	Landkreis BB - Sicherheitsdienstleistung Unterkünfte	EU Offenes Verfahren	840.282,80
	Landkreis BB - Machbarkeitsstudie Radverbindung	öffentlich	56.346,50
	Landkreis BB - Lieferung Papier DIN-A3, DIN-A4	beschränkt	55.672,96
	Landkreis BB - WLAN für Flüchtlingsunterkünfte	beschränkt	39.766,00
	Kaufm. Schulzentrum BB - Lieferung von EDV-Geräten	beschränkt	40.217,24
	Kaufm. Schulzentrum BB - Lieferung v. Tablets, I-Pads	beschränkt	35.799,96
	Berufsschulzentrum Leonberg - Lieferung von Rechnern	öffentlich	55.862,17
	Mildred-Scheel-Schule BB - Lieferung PCs, Notebooks	beschränkt	37.699,20
	Gottlieb-Daimler-Schule 1 Sifi - Lieferung von Notebooks	öffentlich	92.373,75
	Gottlieb-Daimler-Schule 1 Sifi - Lieferung von EDV-Geräten	beschränkt	40.799,15
	Gottlieb-Daimler-Schule 2 Sifi - Lieferung von EDV-Geräten	öffentlich	86.709,35
	Gemeinde Hildrizhausen - Kronenmonitoring Baumkletterer	beschränkt	29.245,44
	Gemeinde Hildrizhausen - Kronenmonitoring Baumkletterer	beschränkt	12.794,88
	Gemeinde Hildrizhausen - Häcks. Grünschnitt Holzbockkäfer	EU Offenes Verfahren	149.425,92
Forsten	Holzverkaufsstelle Böblingen - Holzurückung	beschränkt	34.213,99
	Forstreviere BB - Holzurückung Landesbetrieb ForstBW	EU Offenes Verfahren	133.013,01
	Landkreis Böblingen - Mechanisierte Holzernte	öffentlich	183.811,98
	Vermessung u. Flurneueord.-Digitalisierung d. Katasters	öffentlich	87.322,22

Vergabestelle	Beschaffungsmaßnahme	Ausschreibungsart	Auftragssumme €
Straßenbau	Landkreis Böblingen - Mäharbeiten Kreisstraßen 2017	öffentlich	50.526,21
	Landkreis Böblingen - Lief. Ladekran-Abrollbehälter	öffentlich	95.934,71
	Landkreis Böblingen - Lieferung Streuautomat	öffentlich	75.006,65
	Landkreis BB - Messtechn. Zustandserfassung Kreisstr.	beschränkt	*51.594,12
	Landkreis Böblingen - Lief. Ladekran-Abrollbehälter	öffentlich	83.427,80
	Landkreis Böblingen - Gehölzpflege 2017/2018	beschränkt	37.976,47
	SM Herrenberg - Pflege des Straßenbegleitgrüns	beschränkt	41.780,90
	SM Leonberg - Pflege des Straßenbegleitgrüns	beschränkt	40.936,00
Gebäudewirtschaft	Landratsamt BB - Tafelwas-seranlagen Teeküchen	Freihändige Vergabe	28.511,16
	KFZ-Zulassungsstelle Herrenberg - Räume Schilderwerkstatt	EU Offenes Verfahren	225.000,00
ÖPNV	Landkreis Böblingen - Busverkehrs-leistungen Linienbü. 8 u. 10	EU Offenes Verfahren	2.288.139,00
	Landkreis Böblingen - Busverkehrsleistungen Linienbü. 4 u. 6	EU Offenes Verfahren	473.433,72
	Landkreis Böblingen/Enz-kreis - Busverkehr Pforz-heim - Weil der Stadt.	EU Offenes Verfahren	1.086.417,64
	Winterhaldenschule Sifi - Schülerbeförderung 2017	öffentlich	149.144,69
	Friedrich-Fröbel-Schule Herrenberg - Schülerbeförderung 2017	EU Offenes Verfahren	466.531,71
Gesamtvolumen			9.653.219,54

- * Diese Dienstleistung hatte das Amt Straßenbau regelkonform gemäß § 3 Abs. 3 a) VOL/A beschränkt ausgeschrieben, da für die vom Auftraggeber geforderte Spezial-Messtechnik nur zwei Unternehmen in Betracht kamen, die Leistung fachgerecht und mit der nötigen Präzision auszuführen.

Zu den in der Tabelle aufgeführten Prüfungen erhielten die betreffenden Vergabestellen rechtliche Würdigungen der Vergabekontrollstelle in Form von Berichten mit Hinweisen, Empfehlungen und Verbesserungsvorschlägen auf Basis der vergaberechtlichen Bestimmungen. Insbesondere die Vereinbarung zu langer Angebotsbindefristen wurden u.a. von der Vergabekontrollstelle bemängelt. So sollte die Bindefrist im Regelfall 21 Kalendertage nicht überschreiten. Aufgrund dieser Beanstandungen wurden die Vergabestellen aufgefordert, zur Klärung Stellung zu nehmen, was in der Regel auch zeitnah erfolgte.

5.2 Fachtechnische Beratungsleistungen

Die Vergabekontrollstelle wurde im Berichtsjahr 2017 zu Beratungen oder zur Klärung von Problemfällen bei Vergaben der Vergabestellen im Landratsamt bzw. bei Kommunen im Landkreis rechtzeitig hinzugezogen.

Die Beratungsleistungen beinhalteten u.a. die zwingende Anwendung der vergaberechtlichen Bestimmungen bei Generalunternehmerleistungen.

5.3 Teilnahme an Submissionen

Die Vergabekontrollstelle hat nach vorheriger rechtzeitiger Mitteilung durch die betreffenden Vergabestellen an insgesamt 68 Angebotseröffnungen bzgl. Baumaßnahmen sowie Liefer- und Dienstleistungen teilgenommen.

Bereich VOB:

- 26 Öffentliche Ausschreibungen national
- 27 Beschränkte Ausschreibungen national

Bereich VOL:

- 4 EU-Offene Verfahren
- 5 Öffentliche Ausschreibungen national
- 5 Beschränkte Ausschreibungen national
- 1 Freihändige Vergabe

5.4 Fazit

Die Vergabestellen der Ämter Gebäudewirtschaft, Finanzen/Zentraler Einkauf, Straßenbau, Forsten, Regionalentwicklung und ÖPNV haben die Vergabekontrollstelle im Berichtsjahr 2017 rechtzeitig über anstehende Submissionen und Vergaben informiert. Die Vergabestellen der ausschreibenden Fachbereiche im Landratsamt Böblingen konsultieren die Vergabekontrollstelle regelmäßig.

Dies trifft sowohl für Prüfungen von aktuell anstehenden Projekten und Maßnahmen im nationalen VOB-, VOL- und EU-Bereich sowie bei Architekten- und Ingenieurverträgen nach HOAI wie auch für Beratungen im Vorfeld von geplanten Ausschreibungen zu.

Um die Prüfungen der einzelnen Baumaßnahmen und Beschaffungen im Landratsamt qualifiziert durchführen zu können, hat die Vergabekontrollstelle im Berichtszeitraum regelmäßig an zahlreichen Submissionen teilgenommen.

Die Vergabestellen der ausschreibenden Fachbereiche im Landratsamt Böblingen wenden sich bereits in einem frühen Stadium einer Bau- bzw. Beschaffungsmaßnahme an die Vergabekontrollstelle, um eine vergaberechtlich einwandfreie Ausschreibung und Abwicklung der jeweiligen Maßnahme durchführen zu können.

Ebenso nahmen die Vergabestellen die Beratung bei allen vergaberechtlichen Fragestellungen in Anspruch. Die Vergabekontrollstelle ist somit als Beratungs- und Kontrollinstanz in die Vergabeprozesse des Landkreises Böblingen eingebunden.

6 Prüfung des Personalwesens

6.1 Vorbemerkungen

6.1.1 Allgemeines

Das Amt Prüfung und Kommunalaufsicht prüft die Personalausgaben des Landkreises begleitend während des Jahres. Hinzu kommen Schwerpunktprüfungen zu aktuellen Themen.

6.1.2 Inhalt und Umfang der Prüfung

Die Prüfung beschränkte sich gemäß § 3 Abs. 2 GemPrO auf Stichproben.

Rechtsgrundlagen für die Prüfung waren:

- der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und die diesen ergänzenden weiteren Tarifbestimmungen
- das Beamtenstatusgesetz (BeamStG), das Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg (LBG), das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) sowie die jeweils einschlägigen beamtenrechtlichen Bestimmungen

Neben der begleitenden Prüfung hat die Prüfung folgende Bereiche schwerpunktmäßig geprüft:

- Neue Entgeltordnung zum TVöD (VKA)
- Garantiebetrug nach Antragshöhergruppierung
- Strukturausgleich
- Leistungsbezogener Stufenaufstieg
- Altersteilzeit
- Sabbatjahr

Bei allen Prüfungen nahm die Beratung des Fachamtes breiten Raum ein, insbesondere bezüglich der Umsetzung der neuen Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der kommunalen Arbeitgeber.

6.1.3 Kontrollplan 2017

Basierend auf der Dienstanweisung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption vom 15.06.2010 erstellt die Prüfung und Kommunalaufsicht jährlich einen aktualisierten Kontrollplan zur Korruptionsvermeidung und leitet diesen an das Amt Personal zur Umsetzung weiter. Diese Präventionsmaßnahme hat sich inzwischen zu einem bedeutenden Bestandteil der Personalprüfung entwickelt. Parallel zur Kontrolle durch die Prüfung und Kommunalaufsicht prüfen auch die Amtsleitung und die Sachgebietsleitungen des Amtes Personal ausgewählte interne Vorgänge und dokumentieren diese im Kontrollplan.

Das Amt Personal arbeitet beispielsweise Personalbesetzungslisten ab und führt einen Realitätsabgleich durch. Dieses duale Kontrollsystem hat den Vorteil, dass mögliche Korruptionsfälle (z.B. Abrechnung von fiktiven Personalfällen) schneller erkannt werden können.

Nach dem Kontrollplan 2017 waren die Personalakten der Beamtinnen und Beamten sowie der Tarifbeschäftigten des Amtes Jugend und des Amtes Landwirtschaft und Naturschutz zu prüfen. Das Amt Personal hat den Kontrollplan 2017 abgearbeitet und der Prüfung vorgelegt.

Es gab keine Beanstandungen.

6.1.4 Auswahl der Fälle

Seit 01.01.2010 erstellt das Amt Personal die Gehaltsabrechnungen aller abzurechnenden Personalfälle des Landratsamtes Böblingen über das SAP-unterstützte Programm dvv.Personal.

Eine Auswahl der zu prüfenden Fälle nach dem Zufallsprinzip ist wenig effektiv im Sinne von Fehlervermeidung und Fehleraufdeckung. Deshalb wählte die Prüfung den größten Teil der zu prüfenden Personalfälle nach vorher festgelegten Parametern aus. Wenn bei bestimmten Fallkonstellationen Fehler auftraten, hat die Prüfung den gesamten Datenbestand ausgewertet. Die Prüfung konnte dadurch Fehler bei gleichen Fallkonstellationen erkennen und das Amt Personal hat aufgrund der Feststellungen der Prüfung die entsprechenden Korrekturen veranlasst.

6.1.5 Prüfungsmethodik

Bestimmte Personalfälle hat die Prüfung ausschließlich im Abrechnungsprogramm dvv.Personal ohne Beiziehung der Personalakten geprüft. Die Prüfung wandte diese Methode vor allem dann an, wenn nur ausgewählte Parameter eines Personalfalls zu prüfen waren.

Bei Prüfungen anhand der Personalakten bezog die Prüfung die aktuellen besoldungs- bzw. vergütungsrelevanten Verfügungen sowie deren technische Umsetzung im Abrechnungsprogramm dvv.Personal mit ein.

Die Prüfung und Kommunalaufsicht strebt bei der Umsetzung von Gesetzes- oder Tarifänderungen eine möglichst zeitnahe Prüfung an und setzt dabei in hohem Maße auf Beratung und Begleitung des Fachamtes.

Im Mittelpunkt der Prüfungstätigkeit steht insoweit nicht die nachträgliche Fehleraufdeckung, sondern Prävention und damit Fehlervermeidung. So kann die Prüfung schwierige Fälle schon vor deren Zahlbarmachung mit dem Amt Personal besprechen und das Amt Personal kann eventuelle Fehleingaben im Abrechnungsprogramm gegebenenfalls berichtigen, bevor sie zur Auszahlung gelangen. Dadurch lassen sich unter Umständen Nachzahlungen oder Rückforderungen vermeiden.

6.2 Allgemeine Feststellungen

6.2.1 Aktenführung

Das Amt Personal führt die Personalakten der Beamtinnen und Beamten sowie der Tarifbeschäftigten des Landkreises zentral im Landratsamt. Das Amt Personal legt Teilakten wie z.B. Besoldungs- und Krankenakten an. Diese Vorgehensweise entspricht den gesetzlichen Bestimmungen des § 88 Abs. 1 LBG.

Nr. 56.2 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften (BeamtVwV) empfiehlt die Anlage von Teilakten bzw. Teildatenbeständen ausdrücklich.

Da § 3 Abs. 5 TVöD keine eigene Regelung zur Personalaktenführung enthält bzw. kein eigener Wille der Tarifvertragsparteien ersichtlich ist, kann der Arbeitgeber sowohl hinsichtlich der Führung der Personalakten als auch zur Auslegung der Vorschrift die beamtenrechtlichen Vorschriften sinngemäß heranziehen.

Die geprüften Akten waren vollständig. Das Amt Personal führt die Personalakten insgesamt ordentlich und paginiert die einzelnen Vorgänge in den Akten. Das Amt Personal führt die Kindergeldakten getrennt von den Personalakten.

Es gab keine Beanstandungen.

6.3 Schwerpunktprüfungen

6.3.1 Neue Entgeltordnung zum TVöD (VKA)

Am 01.01.2017 ist die Entgeltordnung zum TVöD im Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) in Kraft getreten.

Mit Einführung des TVöD am 01.10.2005 hatten die Tarifvertragsparteien gemäß § 17 TVÜ-VKA entsprechende Übergangsregelungen für Eingruppierungen ab diesem Zeitpunkt vereinbart. Danach galten die §§ 22 und 23 Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) und die Anlage 3 zum BAT sowie die landesbezirklichen Lohngruppenverzeichnisse gemäß Rahmentarifvertrag zu § 20 Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) über den 30.09.2005 hinaus fort. Die maßgeblichen Vergütungs- bzw. Lohngruppen nach dem bisherigen Recht waren gemäß Anlage 1 zum TVÜ-VKA (für die Überleitung der am 30.09.2005 vorhandenen Beschäftigten) bzw. gemäß Anlage 3 zum TVÜ-VKA (für Eingruppierungen vom 01.10.2005 bis zum 31.12.2016) vorläufig den neuen Entgeltgruppen des TVöD zugeordnet.

Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-VKA gelten ab dem 01.01.2017 für die in den TVöD übergeleiteten Beschäftigten sowie für die zwischen dem Inkrafttreten des TVöD und dem 31.12.2016 neu eingestellten Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis über den 31.12.2016 hinaus fortbesteht, für Eingruppierungen die §§ 12 und 13 (VKA) TVöD in Verbindung mit der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA) zum TVöD.

Beschäftigte konnten gemäß § 29b Abs. 1 TVÜ-VKA bis zum 31.12.2017 einen Antrag auf Höhergruppierung stellen, wenn sich nach der neuen Entgeltordnung eine höhere Eingruppierung ergab. Die Anträge wirkten auf den 01.01.2017 zurück.

Das Amt Personal hat im Prüfungszeitraum 142 Anträge positiv beschieden und die Höhergruppierungen umgesetzt. Die Prüfung begleitete diese Vorgänge und prüfte insbesondere die bewertungsrechtlichen Entscheidungen und die abrechnungstechnische Umsetzung im System.

Die abrechnungstechnische Umsetzung der Antragshöhergruppierungen gemäß § 29b Abs. 1 Satz 1 TVÜ-VKA war in insgesamt sieben Personalfällen fehlerhaft. Aufgrund der begleitenden Prüfung konnte die Prüfung die Fehler mit der Sachgebietsleitung und mit den zuständigen Sachbearbeiterinnen bereits vor dem jeweils maßgeblichen Abrechnungs- bzw. Auszahlungstermin besprechen.

In zwei Personalfällen war der Strukturausgleich gemäß § 12 TVÜ-VKA anzupassen, in zwei Fällen waren die Garantiebeträge gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD zu korrigieren. In drei Personalfällen hatten die Sachbearbeiterinnen die Ausnahmeregelungen des § 29b Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 TVÜ-VKA nicht beachtet. Die Prüfungsfeststellungen führten in zwei dieser Fälle zu Gehaltsrückforderungen, in einem Fall zu einer Gehaltsnachzahlung.

Das Amt Personal führte die Korrekturen aufgrund der Feststellungen der Prüfung umgehend durch. Die im Abrechnungssystem durchgeführten Rückrechnungen bis zum 01.01.2017 waren deshalb korrekt.

Es gab keine weiteren Beanstandungen.

6.3.2 Garantiebetrug nach Antragshöhergruppierung

Beschäftigte hatten bis zum 31.12.2017 die Möglichkeit, auf Antrag in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert zu werden, wenn sich dies aus der neuen Entgeltordnung (VKA) ergab. Der Antrag wirkte auf den 01.01.2017 zurück, da die Entgeltordnung (VKA) zu diesem Termin in Kraft trat. Gemäß § 29b Abs. 2 Satz 1 TVÜ-VKA richtet sich die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe nach den Regelungen für Höhergruppierungen nach § 17 Abs. 4 TVöD in der bis zum 28.02.2017 geltenden Fassung.

Mit dieser Regelung hatten die Tarifvertragsparteien sogenannte Garantiebeträge festgelegt, damit sich das Entgelt der Beschäftigten nach einer Höhergruppierung zumindest um diesen Garantiebetrug erhöht.

Vom 01.01.2017 bis zum 31.01.2017 betrugen die Garantiebeträge

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 jeweils 57,63 €
- in den Entgeltgruppen 9a bis 15 jeweils 92,22 €

Vom 01.02.2017 bis zum 28.02.2017 betrugen die Garantiebeträge

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 jeweils 58,98 €
- in den Entgeltgruppen 9a bis 15 jeweils 94,39 €

Das Amt Personal hat im Prüfungszeitraum insgesamt 142 Anträge positiv beschlossen und die Höhergruppierungen umgesetzt. 57 Beschäftigte erhielten rückwirkend zum 01.01.2017 einen Garantiebtrag. Teilzeitbeschäftigte erhielten den Garantiebtrag entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit anteilig. Die Garantiebeträge waren im Abrechnungssystem manuell einzugeben.

In zwei Personalfällen war der Garantiebtrag fehlerhaft eingegeben. Nach Feststellung der Prüfung korrigierte das Amt Personal die Garantiebeträge umgehend.

Es gab keine weiteren Beanstandungen.

Die Garantiebeträge entfallen mit dem nächsten Stufenaufstieg. Da diese Eingaben manuell erfolgen müssen, ist eine zuverlässige Terminüberwachung unverzichtbar. Die Prüfung empfiehlt die elektronische Wiedervorlage der Termine.

6.3.3 Strukturausgleich

Einzelne Gruppen früherer Angestellter, die aus dem Geltungsbereich des Bundesangestelltentarifvertrags (BAT) zum 01.10.2005 in den TVöD übergeleitet worden sind, erhalten nach § 12 TVÜ-VKA unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zu ihrem monatlichen Entgelt einen Strukturausgleich, der je nach Fallgestaltung unterschiedlich hoch sein und für unterschiedlich lange Zeit bezogen werden kann.

Anspruchsvoraussetzungen und Rechtsfolgen für den Erhalt eines Strukturausgleichs sind in § 12 Abs. 1 TVÜ-VKA in Verbindung mit der Anlage 2 TVÜ-VKA und der dort aufgeführten Tabelle geregelt.

Maßgeblich sind folgende individuellen Anspruchsvoraussetzungen:

- die Entgeltgruppe (TVöD) nach der Überleitung
- die Vergütungsgruppe (BAT) vor der Überleitung

- die Stufe des Ortszuschlags (BAT) vor der Überleitung
- die erreichte Stufe in der Vergütungsgruppe (BAT) vor der Überleitung

Der Strukturausgleich ist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-VKA nicht dynamisch, er nimmt daher an allgemeinen Entgeltanpassungen nicht teil, sondern bleibt für die Dauer der Zahlung in der Höhe grundsätzlich unverändert. Andererseits sind allgemeine Entgeltanpassungen auch nicht auf den Strukturausgleich anzurechnen. Teilzeitbeschäftigten steht der Strukturausgleich anteilig zu (§ 24 Abs. 2 TVöD). Die Strukturausgleichsbeträge können sich bei

- einer Änderung der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit
- der Anrechnung in Folge einer Höhergruppierung

nachträglich ändern bzw. können sie bei einer Neuberechnung des Vergleichsentgelts entfallen.

Im Prüfungszeitraum erhielten 59 Beschäftigte einen Strukturausgleich. Die Prüfung hat festgestellt, dass fünf Beschäftigten die Zahlung des Strukturausgleichs nicht mehr zusteht. Das Amt Personal hatte die Beschäftigten aufgrund von Stellenneubewertungen oder wegen der Übernahme von höherwertigen Tätigkeiten höhergruppiert. Gemäß § 12 Abs. 4 Satz 1 TVÜ-VKA ist bei Höhergruppierungen der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich anzurechnen. Das Amt Personal hatte die Anrechnung in diesen Fällen jedoch nicht durchgeführt. Die überzahlten Strukturausgleichsbeträge waren gemäß § 37 Abs. 1 TVöD zurückzufordern.

Das Amt Personal hat aufgrund der Feststellungen der Prüfung die Rückforderungen umgehend veranlasst.

Der über die sechsmonatige tarifliche Ausschlussfrist des § 37 Abs. 1 TVöD hinausgehende Vermögensschaden in Höhe von insgesamt 3.490 € kann nicht bei der Württembergischen Gemeindeversicherung (WGV) angemeldet werden, da er pro Fall unter dem Selbstbehalt von 3.000 € liegt.

Zwei Beschäftigte hatten ihre regelmäßige Arbeitszeit reduziert. Gemäß der Protokollerklärung zu § 12 Abs. 3 TVÜ-VKA ändert sich der Strukturausgleich bei späteren Veränderungen der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit der Beschäftigten entsprechend. Im Abrechnungssystem dvv.Personal ist die Anpassung des Strukturausgleichs (Lohnart 1555) seit 01.02.2017 manuell durchzuführen. In diesen beiden Fällen hatten die zuständigen Sachbearbeiterinnen versäumt, den Strukturausgleichsbetrag zu reduzieren.

Die überzahlten Strukturausgleichsbeträge waren gemäß § 37 Abs. 1 TVöD zurückzufordern. Das Amt Personal führte aufgrund der Feststellungen der Prüfung auch diese Rückforderungen unverzüglich durch.

Der über die tarifliche Ausschlussfrist hinausgehende Vermögensschaden kann nicht bei der WGV angemeldet werden, da er unter dem Selbstbehalt von 3.000 € liegt.

Es gab keine weiteren Beanstandungen.

6.3.4 Leistungsbezogener Stufenaufstieg

Ein wesentliches Ziel der Tarifreform des öffentlichen Dienstes bestand in der Abkehr von der Bezahlung nach dem Lebensalter.

Die Tarifvertragsparteien haben in § 17 Abs. 2 TVöD festgelegt, dass Aufstiege innerhalb der Entwicklungsstufen 4 bis 6 neben der Berufserfahrung grundsätzlich an die Leistungen der Beschäftigten zu knüpfen sind. Für das Aufrücken nach der regelmäßigen Stufenlaufzeit gemäß § 16 Abs. 3 TVöD wird eine als durchschnittlich zu wertende Leistung vorausgesetzt. Bei Leistungen, die **erheblich** über dem Durchschnitt liegen, kann der Arbeitgeber die reguläre Stufenlaufzeit in den Stufen 3, 4 und 5 jeweils verkürzen.

Die Tarifvertragsparteien haben in der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 2 TVöD klargestellt, dass die Instrumente des leistungsbezogenen Stufenaufstiegs und des Leistungsentgelts nach § 18 TVöD (LOB) unabhängig voneinander bestehen und grundsätzlich unterschiedlichen Zielen dienen. Leistungsbezogene Stufenaufstiege unterstützen insbesondere das Anliegen der Personalentwicklung und nehmen damit längere Zeiträume, Entwicklungslinien und über die Leistungsbeurteilung im Rahmen des § 18 TVöD hinausgehende Aspekte in den Blick. Während im Rahmen der Leistungsbezahlung nach § 18 TVöD einmalige oder zeitlich befristete wiederkehrende Zahlungen erfolgen sollen, führt der beschleunigte Stufenaufstieg nach § 17 Abs. 2 Satz 1 TVöD durch das schnellere Erreichen der höheren Entgeltstufen zu dauerhaften finanziellen Vorteilen.

Mit der Dienstvereinbarung vom 21.07.2011 führte der Landkreis den leistungsbezogenen Stufenaufstieg ein. Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- die Beschäftigten müssen über einen mehrjährigen Zeitraum, wenigstens drei Jahre lang, konstant überdurchschnittliche Leistungen erbracht haben
- die von den Beschäftigten geleisteten Arbeitsergebnisse müssen im Betrachtungszeitraum stets von herausragender Qualität und Verwertbarkeit gewesen sein
- das durch herausragende Arbeitsergebnisse bestätigte Wissen und Können befähigt die Beschäftigten auch höherwertigere Aufgaben als die aktuell übertragenen übernehmen zu können.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen verkürzt sich auf Antrag der Amtsleitung die jeweilige Stufenlaufzeit in der Regel um das letzte Jahr. Damit die Verkürzung wirksam werden kann, muss der Landrat die Entscheidung bestätigen.

Im Prüfungszeitraum hat Herr Landrat Bernhard zehn Anträge nach Zustimmung des jeweiligen Dezernats und der jeweiligen Amtsleitung bestätigt.

Das Amt Personal hat den leistungsbezogenen Stufenaufstieg dieser Beschäftigten im System hinterlegt. Die Beschäftigten erhielten das Tabellenentgelt der nächsthöheren Entwicklungsstufe ausbezahlt. Im Programm dvv.Personal gibt es die Möglichkeit, leistungsbezogene Stufenaufstiege zu kennzeichnen. Dies erfolgte lediglich in einem der zehn Fälle.

Im Abrechnungssystem dvv.Personal ist künftig im Informationstyp „Basisbezüge“ (IT 8) unter der Rubrik „weitere Informationen: Grund“ das Merkmal 06 (= Leistungsstufe) einzutragen, damit künftig der Grund für den leistungsbezogenen Stufenaufstieg im System ersichtlich ist.

6.3.5 Altersteilzeit

6.3.5.1 Tarifbeschäftigte

Seit 01.01.2010 ist der Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) vom 27.02.2010 in Kraft, im Prüfungszeitraum in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 5 vom 29.04.2016. Nach dem TV FlexAZ ist die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis nur in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen (§ 3) oder im Übrigen im Rahmen einer Quote (§ 4) möglich. Der Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ist ausgeschlossen, wenn und solange 2,5 v.H. der Beschäftigten von einer Altersteilzeitregelung im Sinne des Altersteilzeitgesetzes Gebrauch machen. Maßgeblich für die Berechnung der Quote ist die Anzahl der Beschäftigten zum Stichtag 31.05. des Vorjahres.

Altersteilzeit nach dem TV FlexAZ (§ 5 Abs. 1) setzt weiter voraus, dass die Beschäftigten

- a) das 60. Lebensjahr vollendet haben und
- b) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) III gestanden haben.

Die Prüfung hat insgesamt 14 Personalfälle von Beschäftigten geprüft, mit denen das Amt Personal ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis vereinbart hatte. Die entsprechenden Anträge und Altersteilzeitvereinbarungen waren in den Akten vorhanden.

Das Abrechnungssystem dvv.Personal sieht beim sogenannten Blockmodell eine klare Trennung zwischen der Arbeits- und der Freistellungsphase vor. Dies ergibt sich aus § 7 Abs. 2 TV FlexAZ, wonach Beschäftigte während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Blockmodell das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in Höhe der Hälfte des Entgelts, das sie jeweils erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten, erhalten. Die andere Hälfte des Entgelts fließt in das Wertguthaben (§ 7b SGB IV). Das Amt Personal zahlt dann das Wertguthaben in der Freistellungsphase pro Monat ratierlich aus.

Es gab keine Beanstandungen.

6.3.5.2 Beamte

§ 70 LBG regelt die Altersteilzeit von Beamtinnen und Beamten. Grundvoraussetzung zum Zeitpunkt der Antragstellung ist die Vollendung des 55. Lebensjahres **und** die Schwerbehinderteneigenschaft mit einem Grad von mindestens 50 % (§ 2 Abs. 2 SGB IX). Die Altersteilzeit ist möglich im Teilzeitmodell (60 % der Arbeitszeit, die in den letzten zwei Jahren geleistet wurde) oder im Blockmodell (in den ersten drei Fünfteln des Bewilligungszeitraums leistet die Beamtin oder der Beamte die bisherige Arbeitszeit ab, danach beginnt die Freistellungsphase). Die Beamtin oder der Beamte erhält zusätzlich zur anteiligen Teilzeitbesoldung noch einen Zuschlag, so dass die Nettobezüge während der Altersteilzeit 80 % der Nettobesoldung betragen, die sich nach dem bisherigen Beschäftigungsumfang bemisst.

Im Prüfungszeitraum befanden sich zwei Beamte in Altersteilzeit.

Es gab keine Beanstandungen.

6.3.6 Sabbatjahr

Das sogenannte Sabbatjahr bzw. Freistellungsjahr gemäß § 69 Abs. 5 LBG nehmen zum Stichtag 31.12.2017 insgesamt 15 Beamtinnen und Beamte in Anspruch. Laut der Verfügung des Landrats zur Neuregelung des Freistellungsjahres gemäß § 69 Abs. 5 LBG für Beamtinnen und Beamte des Landkreises Böblingen vom 30.07.2013 darf der Bewilligungszeitraum für die Gewährung eines Freistellungsjahres die Gesamtdauer (Ansparphase und Inanspruchnahme) von sechs Jahren nicht überschreiten. Die Kreisbeamtinnen und Kreisbeamten können maximal zwei Freistellungsjahre hintereinander beantragen. Der Eintritt in den Ruhestand muss sich unmittelbar an das Ende des/der Freistellungsjahre(s) anschließen.

Die Prüfung hat alle Personalfälle der Beamtinnen und Beamten geprüft, die sich in der Ansparphase oder bereits im Freistellungsjahr/in den Freistellungsjahren befinden. Das Amt Personal zahlt deren Bezüge, bedingt durch die Umrechnung auf die Gesamtdauer des Bewilligungszeitraums, anteilig mit dem errechneten Teilzeitfaktor.

Es gab keine Beanstandungen.

6.4 Weitere Prüfungsfeststellungen

6.4.1 Beamte

6.4.1.1 Neueintritte

Die Prüfung hat Neueintritte und Versetzungen in Stichproben geprüft. Alle erforderlichen Unterlagen waren in den Personalakten vorhanden. Das Amt Personal hat die jeweiligen Besoldungsgruppen und die festgesetzten Erfahrungsstufen im Abrechnungssystem richtig eingegeben.

Es gab keine Beanstandungen.

6.4.1.2 Besondere Eingangsbesoldung

Gemäß § 23 LBesGBW sind ab der Besoldungsgruppe A 9 für die Dauer von drei Jahren nach Entstehen des Anspruchs die jeweiligen Grundgehälter und Amtszulagen abzusenken. In den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 beläuft sich die Absenkung auf vier Prozent, in den weiteren Besoldungsgruppen auf acht Prozent

der jeweiligen Grundgehälter und Amtszulagen. Beamtinnen und Beamten, denen spätestens am 31.12. 2012 im Geltungsbereich des LBesGBW Dienstbezüge zugestanden haben, unterliegen in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 nicht der Absenkung, in den weiteren Besoldungsgruppen gilt eine Absenkung von vier Prozent.

Die Absenkung der Eingangsbesoldung betraf im Prüfungszeitraum insgesamt 23 Beamtinnen und Beamte. Das Amt Personal beachtete die Absenkungen und hinterlegte im Abrechnungsprogramm dvv.Personal die entsprechenden Lohnarten.

Es gab keine Beanstandungen.

6.4.1.3 Beförderungen

Die Prüfung hat in Stichproben insgesamt 28 Beförderungen von Beamtinnen und Beamten (sieben im höheren, zwölf im gehobenen und neun im mittleren Dienst) geprüft.

Die Unterlagen zu den Beförderungen wie Urkunden und Einweisungsschreiben in die Planstellen waren in den geprüften Akten vorhanden.

Das Amt Personal beachtete die gesetzliche Wartefrist des § 20 Abs. 3 LBG (Beförderungen nicht während der Probezeit und nicht vor Ablauf eines Jahres seit der Einstellung bzw. seit der letzten Beförderung).

Nach der Dienstvereinbarung über die dienstliche Beurteilung der Beamten und Beschäftigten des Landkreises Böblingen, in Kraft seit dem 01.03.2013, besteht neben der gesetzlichen Wartefrist generell noch eine **zusätzliche** Wartezeit von zwölf Monaten für den höheren, gehobenen und mittleren Dienst.

Die zusätzliche Wartezeit kann sich jedoch mit einer entsprechenden Punktzahl in der Regelbeurteilung verkürzen. So führt beispielsweise eine Regelbeurteilung mit 6,5 Punkten im gehobenen Dienst zu einer Wartezeitverkürzung von zehn Monaten. Durch die Änderung der Ziffer 12.2 der Dienstvereinbarung mit Wirkung vom 01.03.2017 entfällt die zusätzliche Wartezeit bei Beförderungen im Anschluss an die Probezeit.

Das Amt Personal setzte die Beförderungen richtig um und gab die höheren Besoldungsgruppen korrekt im Abrechnungssystem ein.

Es gab keine Beanstandungen.

6.4.1.4 Jubiläumsdienstzeit

Gemäß § 2 der Verordnung der Landesregierung über die Gewährung von Jubiläumsgaben an Beamte und Richter (Jubiläumsgabenverordnung – JubGVO) vom 05.02.2002 ist die Jubiläumsdienstzeit nach § 82 Abs. 2 LBG zu berechnen und der Zeitpunkt der Dienstjubiläen (Jubiläumstage) festzusetzen. Die Berechnung und die Festsetzung sind den Beamtinnen und Beamten schriftlich mitzuteilen.

Das Landesvermessungsamt Baden-Württemberg hatte eine Beamtin des mittleren Dienstes im Rahmen der Verwaltungsreform mit Wirkung vom 01.01.2005 zum Landkreis Böblingen versetzt. Das zuvor zuständige Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) hatte die Jubiläumsdienstzeit der Beamtin auf den 09.10.1985 festgesetzt. Die Versetzung hatte nach Art. 8 § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsstruktur-Reformgesetz (VRG) statusgleich zu erfolgen. Die festgesetzte Jubiläumsdienstzeit war deshalb vom Landkreis zu übernehmen.

Die Beamtin nahm vom 20.06.2005 bis zum 16.07.2013 Elternzeit für drei Kinder in Anspruch. Vom 17.07.2013 bis zum 30.09.2016 befand sie sich im Sonderurlaub ohne Dienstbezüge zur Betreuung eines minderjährigen Kindes gemäß § 72 Abs. 1 Nr. 1 LBG. Nach Beendigung des Sonderurlaubs nahm die Beamtin ihren Dienst am 01.10.2016 wieder auf.

Gemäß § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LBG gelten die Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind als Dienstzeit im Sinne des § 82 Abs. 1 LBG, die darüber hinausgehende Beurlaubung vom 17.07.2013 bis zum 30.09.2016 jedoch nicht.

Die Jubiläumsdienstzeit war folglich neu zu berechnen. Sie verschob sich um drei Jahre, zwei Monate und vierzehn Tage vom 09.10.1985 auf den 23.12.1988. Die Beamtin vollendete ihr 25-jähriges Dienstjubiläum somit am 23.12.2013.

Auf Grund der Prüfungsfeststellung setzte das Amt Personal die Jubiläumsdienstzeit umgehend neu fest und teilte die Neufestsetzung der Beamtin schriftlich mit. Das Amt Personal zahlte die Jubiläumsgabe in Höhe von 300 € gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LBG an die Beamtin aus. Zudem erhielt die Beamtin nachträglich die Dankurkunde gemäß § 5 der Jubiläumsgabenverordnung (JubGVO).

6.4.2 Tarifbeschäftigte

6.4.2.1 Neueintritte

Die Prüfung hat 48 Neueintritte in Stichproben geprüft, insbesondere hinsichtlich der maßgeblichen Entgeltgruppe und der richtigen Stufenzuordnung. Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 TVöD werden die Beschäftigten bei Einstellung je nach Berufserfahrung den Stufen 1, 2 oder 3 zugeordnet. Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise berücksichtigen, wenn diese für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist (§ 16 Abs. 2 Satz 3 TVöD).

Zudem kann bei Einstellung von Beschäftigten in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst oder bei einem Arbeitgeber, der einen dem TVöD vergleichbaren Tarifvertrag anwendet, die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden (§ 16 Abs. 2a TVöD).

Das Amt Personal hat diesen tariflich vorgegebenen Ermessensspielraum in mehreren Fällen genutzt und in den Personalakten entsprechend dokumentiert. Die erstmalig im Abrechnungssystem erstellten Gehaltsabrechnungen der neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren korrekt.

Es gab keine Beanstandungen.

6.4.2.2 Höhergruppierungen

Die Prüfung hat 25 Höhergruppierungen in Stichproben geprüft. Zu beachten war die Änderung des § 17 Abs. 4 TVöD. Bis zum 28.02.2017 galten die bereits unter Ziffer 6.3.2 beschriebenen Garantiebetragsregelungen. Seit 01.03.2017 erfolgen Höhergruppierungen stufengleich. Die Beschäftigten werden der gleichen Stufe zugeordnet, die sie bereits in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. Die stufengleiche Höhergruppierung gilt auch bei einer Höhergruppierung über mehrere Entgeltgruppen. Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung.

Das Amt Personal hat diese Vorgaben korrekt umgesetzt.

6.4.2.3 Garantiebeträge

Die Gewerkschaften und die VKA haben eine lineare Erhöhung der Tabellenwerte und der individuellen Zwischen- bzw. Endstufen ab 01.02.2017 um 2,35 % vereinbart. Die Erhöhung betraf auch Garantiebeträge gemäß der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD.

Das Amt Personal hat im Abrechnungssystem dvv.Personal alle Garantiebeträge, die mit den Lohnarten 1509 und 1510 im Informationstyp „Basisbezüge“ (IT 8) hinterlegt waren, ab 01.02.2017 manuell um 2,35 % erhöht.

Das Amt Personal hat die Anpassung der Garantiebeträge ab 01.02.2017 im Abrechnungsprogramm korrekt umgesetzt.

6.4.2.4 Dienstjubiläen

Im Prüfungszeitraum konnten 24 Beschäftigte ihr 25-jähriges und zwei Beschäftigte ihr 40-jähriges Dienstjubiläum feiern. Die jeweiligen Urkunden waren in den Personalakten vorhanden. Das Amt Personal hat das Jubiläumsgeld gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 TVöD (350 € beim 25-jährigen und 500 € beim 40-jährigen Dienstjubiläum) termingerecht ausgezahlt.

Es gab keine Beanstandungen.

6.4.3 Quartalsabrechnungen des Vollstreckungsdienstes

Im Vollstreckungsdienst des Amtes Finanzen sind ein Beamter und ein Beschäftigter tätig. Sie erhalten für jede aufgrund eines Auftrags der Vollstreckungsbehörde erledigte Zahlung 0,51 € und 0,5 v.H. der durch Vollstreckungshandlungen beigebrachten Geldbeträge gemäß § 7 Abs. 2 der Vollstreckungsvergütungsverordnung (VollstrVergV). Die Verordnung betrifft grundsätzlich nur Beamte im Vollstreckungsdienst. Es bestehen jedoch von Seiten des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg (KAV) keine Bedenken, die Verordnung analog auch auf Beschäftigte anzuwenden.

Die beiden Mitarbeiter legten ihre Quartalsabrechnungen regelmäßig zur Prüfung vor. Die Abrechnungsbögen waren sehr ordentlich geführt und fehlerfrei.

Es gab keine Beanstandungen.

6.5 Umsetzung der Prüfungsfeststellungen

Die Prüfung hat die Prüfungsfeststellungen im Einzelnen schriftlich dokumentiert und den jeweils zuständigen Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeitern, gegebenenfalls unter Beteiligung der Sachgebietsleitung, nach Kurzbesprechungen übergeben. Das Amt Personal brachte fehlende Unterlagen bei und nahm anhand der Prüfungsfeststellungen Änderungen im Abrechnungssystem vor. Rückforderungen bzw. Nachzahlungen hat das Amt Personal während der

Prüfung zeitnah veranlasst. Eine schnelle Fehlerregulierung ist speziell im tariflichen Bereich geboten, da § 37 Abs. 1 TVöD eine sechsmonatige Ausschlussfrist vorgibt. Die Prüfung überwachte die Umsetzung bzw. Erledigung der Einzelfeststellungen.

6.6 Fazit

Das Amt Personal führte die Personalakten der Landkreisbediensteten im Berichtsjahr vollständig und ordentlich. In neun Fällen hat das Amt Personal aufgrund der Prüfungsbemerkungen (siehe Ziffern 6.3.1 und 6.3.3) die Eingaben im Abrechnungsprogramm korrigiert und im Rahmen der tariflichen Ausschlussfrist Rückforderungen der zu viel ausbezahlten Bezüge veranlasst. In zwei Fällen (siehe Ziffern 6.3.1 und 6.4.1.4) zahlte das Amt Personal aufgrund der Prüfungsfeststellungen Tabellenentgelt an eine Tarifbeschäftigte bzw. die Jubiläumsgabe an eine Beamtin nach.

Ansonsten stellte die Prüfung keine Abweichungen von tariflichen bzw. beamtenrechtlichen Vorschriften fest.

7 Prüfung der Sozialhilfe

7.1 Innerdienstliche Anordnungen

Auf Basis einer Schwachstellenanalyse und zur Vermeidung von Korruption haben die Amtsleitungen der Ämter Soziales sowie Migration und Flüchtlinge in den jeweiligen Sachgebieten in Kooperation mit der Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht innerdienstliche Anordnungen zu Bearbeitungs- und Kontrollstandards erlassen.

Die innerdienstlichen Anordnungen beinhalten insbesondere Regelungen zur Aktenführung, zum Aktenabschluss und interne Kontrollmechanismen wie stichprobenweise Aktenprüfungen durch Vorgesetzte (s. Kap. 7.5.4, 7.6.2 und 8.1.2).

Die Dienstanweisung Open Prosoz enthält insbesondere Regelungen zur stichprobenweisen Prüfung durch die Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht. In regelmäßigen Abständen führt diese Abgleiche von Bankverbindungen durch, indem sie Bankverbindungen der Überweisungen mit Unterlagen in der Akte des Fachamtes vergleicht (s. Kap. 7.5.5, 7.6.3 und 8.1.3).

7.2 Bestätigung Grundsicherungsleistungen nach SGB XII

Der Landkreis ruft vierteljährlich die finanziellen Mittel für die ausbezahlten Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII vom Bund ab.

Die Prüfung und Kommunalaufsicht bestätigt jährlich gemäß § 7 Abs. 2 Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch XII. Buch (AGSGB XII), dass sie die zugrundeliegenden Zahlungen in Stichproben schwerpunktmäßig in angemessenen Zeitabständen geprüft hat.

Bei den Mittelabrufen für das Jahr 2017 gab es keine Beanstandungen.

7.3 Abrechnung Kommunalverband für Jugend und Soziales

Das Amt Finanzen rechnet vierteljährlich die anerkannten Kostenerstattungsfälle nach §§ 89 ff SGB VIII (Jugendhilfe) und nach §§ 106,108 SGB XII (Sozialhilfe) mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) als überörtlichem Träger ab.

Die Prüfung und Kommunalaufsicht führt regelmäßig eine rechnerische Prüfung der Quartalsabrechnungen durch und bestätigt die Richtigkeit. Für das Jahr 2017 hat die Prüfung die Kosten für fünf Fälle in Höhe von insgesamt 70.612,59 € geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

7.4 Hilfen für Menschen mit Behinderungen

Im Jahr 2017 lag der Prüfungsschwerpunkt im Sachgebiet Hilfen für behinderte Menschen auf Neufällen und Fällen, in denen behinderten Menschen Hilfsmittel gewährt wurden. Zusätzlich fanden jährlich wiederkehrende Prüfungen statt.

7.4.1 Fallprüfung

Im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit haben die Sachbearbeiter neue Fälle in die Hilfestellung aufgenommen. Die Neuanlage dieser Fälle einschließlich der gewährten Hilfen erfolgte korrekt. Es gab keine Beanstandungen.

7.4.2 Hilfsmittel

Die vorrangigen Kostenträger, die Kranken- und Pflegeversicherung, wurden beteiligt, wenn die Sachbearbeiter zusätzliche Hilfsmittel nach § 31 SGB IX zur Vorbeugung, Behandlung oder zum Ausgleich von Behinderungen gewährten.

Es gab keine Beanstandungen.

7.4.3 Unterhalt

Bei Gewährung von Hilfeleistungen des 3. und 6. Kapitels des SGB XII sind jeweils Unterhaltsbeiträge zu erheben. Das Sachgebiet Hilfen für behinderte Menschen hat die Unterhaltsbeiträge nach § 94 SGB XII korrekt erhoben. Es gab keine Beanstandungen.

7.4.4 Fachamtsinterne Aufsicht

Die „Innerdienstliche Anordnung für das Sachgebiet Hilfen für behinderte Menschen“ trat mit Wirkung vom 01.05.2016 in Kraft und wurde zum 12.10.2017 in Abstimmung mit der Prüfung und Kommunalaufsicht überarbeitet. Die Sachgebietsleitung setzte die stichprobenweise Aktenprüfung nach Ziffer 2.2 im Jahr 2017 teilweise um. Der Kontrollplan ist künftig einzuhalten.

7.4.5 Abgleich Bankverbindungen

Die Prüfung und Kommunalaufsicht hat Zahläufe geprüft und Bankverbindungen mit hinterlegten Unterlagen abgeglichen. Sie schlug als Maßnahme der Korruptionsvermeidung vor, bei der Anlage und Änderung von Bankverbindungen die Sachgebietsleitung mit der Freigabe dieser Daten einzubinden. Die Sachgebietsleitung prüft derzeit die Umsetzung in den Fachverfahren Open Prosoz und SAP.

7.4.6 Abgleich Blindenhilfe mit Hilfe zur Pflege

Das Sachgebiet Hilfen für behinderte Menschen hat nach Ziffer 2.4 der Innerdienstlichen Anordnung im Jahr 2017 den Fallabgleich zwischen Blindenhilfe und Hilfe zur Pflege durchgeführt. Es gab keine Beanstandungen.

7.4.7 Anfragen

Im Rahmen der Begleitung und Beratung ist die Prüfung und Kommunalaufsicht zunehmend präventiv gefragt. Rückwirkende Berichtigungen können damit vermieden werden.

Die Prüfung beantwortete im Jahr 2017 Anfragen der Sachbearbeitung des Bereichs Hilfen für behinderte Menschen zu fachlich komplexen Themenfeldern wie

- Kostenersatz aus Erbe
- Aufwendungsersatz aus Einkommen und Vermögen
- Vermögen aufgrund der seit 01.01.2017 geltenden Freigrenzen

7.4.8 Aktenabschluss

Auf Basis der Innerdienstlichen Anordnung mit Kontrollplan zeichnet die Sachgebietsleitung seit Mai 2016 im Rahmen der fachamtsinternen Aufsicht definierte Fallabschlüsse in eigener Zuständigkeit ab.

Darüber hinaus haben die Sachbearbeiter im Jahr 2017 insgesamt 110 abgeschlossene Akten der Prüfung vorgelegt. Davon hat die Prüfung 59 Akten vollumfänglich, die übrigen schwerpunktmäßig geprüft. Die Abschlüsse erfolgten i. d. R. korrekt. Monetäre Beanstandungen gab es keine.

7.5 Soziale Hilfen

7.5.1 Fallprüfung

Die Prüfung und Kommunalaufsicht prüfte stichprobenweise laufende Fälle mit Leistungsbezug. Bei vier von 38 geprüften Fällen stellte die Prüfung Beanstandungen fest und es wurden Rückforderungen in Höhe von 492,54 € realisiert.

7.5.2 Fachamtsinterne Aufsicht

Im Prüfungszeitraum 2017 galt die innerdienstliche Anordnung vom 06.05.2015, die zum 01.06.2015 in Kraft getreten ist.

Das Fachamt hat den Kontrollplan im Jahr 2017 umfangreicher als im Vorjahr umgesetzt. Rückstände gibt es insbesondere noch bei der Mitzeichnung der Aktenabschlüsse durch die Sachgebietsleitung/Bereichsleitung.

7.5.3 Abgleich Bankverbindungen

Bei der Prüfung gab es wesentliche Beanstandungen. In einem Fall war die Akte zum Zeitpunkt der Prüfung nicht auffindbar, wurde aber inzwischen nachgereicht; die Prüfung ergab daraufhin keine Beanstandung.

In einem weiteren Fall hatte ein Sachbearbeiter die Bankverbindung geändert, ohne dass sich zahlungsbegründende Unterlagen in der Akte befanden. Das Fachamt achtet künftig auf die Vorlage vollständiger Unterlagen.

7.5.4 Anfragen

Anfragen führen oft zu umfangreichen und zeitaufwändigen Recherchen und Gesprächen mit dem Fachamt. Dadurch werden jedoch präventiv Fehlerquellen vermieden.

Beratend eingebunden war die Prüfung insbesondere bei folgenden Themen:

- Örtliche Zuständigkeit gemäß § 98 Abs. 5 SGB XII
- Erhöhung Vermögensschongrenze
- Aufwendungsersatz gemäß § 19 Abs. 5 SGB XII
- Vermögenseinsatz, verwertbares Vermögen gemäß § 90 SGB XII

7.5.5 Aktenabschluss

Die Prüfung und Kommunalaufsicht prüfte den Abschluss von 145 Altakten, wobei der Schwerpunkt auf Fällen mit darlehensweisem Hilfebezug lag. Sie hat in zehn Fällen Vermögensschäden zu Lasten des Landkreises i.H.v. insgesamt 3.910,20 € festgestellt (Rückforderung von Maklerprovisionen, Mietkautionen), wovon 135,40 € im Prüfungszeitraum realisiert werden konnten.

Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des Fachamts kümmerten sich in der Regel sorgfältig um den Forderungseingang und legten der Prüfung die Akten nach vollständigem Zahlungseingang oder Niederschlagung der Forderung zeitnah vor.

8 Migration und Flüchtlinge

8.1.1 Barauszahlungen über die Heimleitung

Organisatorisch ist es nicht möglich, dass die zahlreichen Leistungsberechtigten an ihrem Aufnahmetag die finanziellen Mittel persönlich in bar an den Kassenautomaten des Landratsamtes in Böblingen in Empfang nehmen.

Die Prüfung und Kommunalaufsicht hat das Fachamt aufgefordert, bei der Barauszahlung folgende Hinweise der GPA zu beachten:

- Einhaltung der kassenrechtlichen Vorschriften
- Beachtung des Höchstbetrags von 30.000 €
- Auszahlung ausschließlich an die Heimleiter
- Aufbewahrung der Kassenbelege

Das Amt Finanzen hat per Verfügung durch den Landrat vom 15.02.2018 den Höchstbetrag auf 5.000 € reduziert.

8.1.2 Fachamtsinterne Aufsicht

Die „Innerdienstliche Anordnung für das Sachgebiet Leistungen für Flüchtlinge“ wurde am 01.12.2016 erlassen und trat zum 01.01.2017 in Kraft. Die Sachgebietsleitung setzte die stichprobenweise Aktenprüfung im Jahr 2017 nicht vollumfänglich um. Der Kontrollplan ist künftig einzuhalten.

8.1.3 Abgleich Bankverbindungen

Es gab wesentliche Beanstandungen. In einem Fall hatte ein Sachbearbeiter die Bankverbindung geändert, ohne dass sich zahlungsbegründende Unterlagen in der Akte befinden. In einem anderen Fall fehlte der Nachweis über die Bankverbindung. Das Fachamt wird künftig auf die Vorlage der vollständigen Unterlagen achten.

8.1.4 Aktenabschluss

Die Prüfung und Kommunalaufsicht prüfte den Abschluss von ca. 300 Altakten an Hand von Buchungssperren in den Fachverfahren Open Prosoz und SAP. Das Fachamt hat im Jahr 2017 einen großen Teil der Rückstände bei den Aktenabschlüssen aufgearbeitet.

Es gab in zwölf Fällen wesentliche Beanstandungen hinsichtlich der fehlenden Buchungssperren, die das Fachamt zwischenzeitlich gesetzt hat. Das Fachamt wird künftig den festgelegten Ablauf beim Aktenabschluss beachten.

8.1.5 Abrechnung Asylleistungen 2015

Im Jahr 2017 begleitete die Prüfung und Kommunalaufsicht das Amt Migration und Flüchtlinge bei der im Jahr 2016 begonnenen Abrechnung der Asylleistungen des Jahres 2015 mit dem Land Baden-Württemberg.

Die abrechnungsbezogene Prüfung bezog sich auf die Unterbringung von Flüchtlingen in der vorläufigen Unterbringung in der Zuständigkeit des Landkreises Böblingen. Der Schwerpunkt der Begleitung lag auf den

- Liegenschaftsaufwendungen
- Verwaltungsaufwendungen
- Leistungsausgaben

In Übereinstimmung mit den Prüfungsbemerkungen des Landesrechnungshofs bei der Prüfung des Landkreises Böblingen im Jahr 2017 hielt die Prüfung und

Kommunalaufsicht den Ansatz von kalkulatorischen Mieten als nicht von der Erstattungsfähigkeit gedeckt.

Eine Arbeitsgruppe des Landes zur pauschalen Ausgabenerstattung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) bestätigte diese Ansicht, die kalkulatorischen Mieten analog den kalkulatorischen Zinsen von der Erstattungsfähigkeit auszuschließen.

Zudem stellte die Prüfung und Kommunalaufsicht Geschäftsaufwendungen aus dem Jahr 2014 fest, die irrtümlich in die Aufwendungen für das Jahr 2015 einflossen. Die Prüfung veranlasste eine Umbuchung.

Weiterhin konnte die Prüfung Doppeleintragungen korrigieren, die nicht in die Erstattung einfließen durften, wie Abschreibungen, interne Personalverrechnungen oder Aufwendungen für EDV.

Das Land Baden-Württemberg hat auf Antrag dem Landkreis Böblingen für das Jahr 2015 eine Abschlagszahlung von ca. 80 % der zur Erstattung angemeldeten Summe in Höhe von ca. 2,8 Mio. € ausbezahlt.

Das Land forderte von den Landkreisen nach Konkretisierung der Abrechnungsmodalitäten eine Nacherhebung. Für den Landkreis Böblingen ergab sich in der Folge ein geringerer Förderbetrag in Höhe von 2,5 Mio. €.

Das Land erhält eine Rückzahlung in Höhe von ca. 300.000 €. Mit der Endabrechnung wird im November 2018 gerechnet.

9 Prüfung der Jugendhilfe

9.1 Schwerpunktprüfung unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

Durch das „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ vom 28.10.2015 wurde das Sozialgesetzbuch Teil 8 (SGB VIII) um Regelungen erweitert, die u.a. die vorläufige Inobhutnahme von UMA, deren bundesweite Verteilung sowie spezielle Ausführungen hinsichtlich Zuständigkeit und Kostenerstattung zum Gegenstand haben. Die Prüfung konzentrierte sich auf die Einhaltung der neuen gesetzlichen Vorgaben sowie die finanzielle Abwicklung der Leistungen.

9.1.1 Vorläufige Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII)

Der Allgemeine Soziale Dienst hat begründende Unterlagen wie z.B. die Altersfeststellung und die Dokumentation des Erstgesprächs teilweise nicht bzw. nicht zeitnah an die Wirtschaftliche Jugendhilfe weitergeleitet. Die Altersfeststellung erwies sich in einigen Fällen als zeitaufwändig und im Ergebnis fragwürdig.

9.1.2 Kostenerstattung

Wegen Nichteinhaltung der Monatsfrist nach § 89d Abs. 1 SGB VIII muss durch eine Sachbearbeiterin in einem der geprüften Fälle bei der Württembergischen Gemeindeversicherung eine Schadensmeldung vorgenommen werden. In einem weiteren Fall ist strittig, ob die Monatsfrist eingehalten wurde. Die Entscheidung des erstattungspflichtigen Trägers liegt noch nicht vor.

In einem Fall erfolgte die Anmeldung des Anspruchs auf Kostenerstattung nicht innerhalb der Ausschlussfrist nach § 111 SGB X, was voraussichtlich zu einer weiteren Schadensmeldung führen wird.

9.1.3 Hilfeplanung und Hilfeverfügung

Die Hilfepläne enthielten häufig keine konkreten Angaben zu den Kosten und der voraussichtlichen Dauer der Hilfen. Hilfeverfügungen erfolgten in den geprüften Fällen häufig fehlerhaft, unvollständig und/oder nicht zeitnah.

In einem Einzelfall standen die bisherigen Maßnahmen insbesondere unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit in keinem Verhältnis zu den im Prüfungszeitraum erbrachten Aufwendungen i.H.v. 115.119 €. Die Jugendhilfe wurde zwischenzeitlich wegen Abgängigkeit des UMA eingestellt.

9.1.4 Abrechnung mit Leistungserbringern

Die Beschulung von UMA, die nicht an öffentlichen Schulen beschult werden, wird über freie Jugendhilfeträger erbracht. Über die Beschulung ist mit den freien Jugendhilfeträgern eine Vereinbarung zu schließen, die die Abrechnungsmodalitäten regelt.

9.1.5 Fazit

Die Jugendhilfe für UMA wurde im Wesentlichen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erbracht. Vor dem Hintergrund der unerwartet hohen Neuzugänge in den Jahren 2015 und 2016 ist die Mehrzahl der Beanstandungen der da-

maligen Situation geschuldet, die einem ordnungsgemäßen bzw. fehlerfreien Verwaltungshandeln entgegenstand.

9.2 Prüfung in den Sachgebieten Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJ) und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

9.2.1 Bearbeitung von Anfragen

Beratend eingebunden war die Prüfung insbesondere in die Beurteilung von

- Zuständigkeiten und Kostenerstattungsansprüchen
- Kindertagespflege/Kindertageseinrichtungen (§§ 22 ff SGB VIII)
- Kostenbeiträge
- Übernahme von Verpflegungskosten im Hort

9.2.2 Kontrollplan

Der Kontrollplan in der Fassung vom 01.07.2014 definiert fachamtsinterne Standards zur Bearbeitung von Vorgängen durch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter (wie Durchführung von Kostenerstattungen, Aktenabschluss, Mündelvermögen u.a.). Durch die Festlegung fachamtsinterner Kontrollen stellt der Kontrollplan darüber hinaus ein wesentliches Instrument zur Korruptionsvermeidung dar.

Die Sachbearbeiter, die Bereichsleitung und die Sachgebietsleitung haben die Vorgaben des Kontrollplans im 2. Halbjahr 2017 überwiegend umgesetzt.

Die Einrichtung einer Buchungssperre nach Aktenabschluss wurde im Fachamt aus personellen Gründen bislang nicht umgesetzt. Mittlerweile wurden die personellen Voraussetzungen geschaffen, die eine Umsetzung mit Einführung des EDV-Programmes Prosoz 14plus voraussichtlich ab Mitte 2019 gewährleisten.

9.3 Prüfung im Sachgebiet Beistandschaften-Pflegschaften-Vormundschaften (BPV)

Die für die Wahrnehmung von Mündelkontakten entstehenden Aufwendungen (Mündelhandgeld) rechnet das Sachgebiet BPV zum 15.02. jeden Jahres unter Vorlage entsprechender Belege mit der Kreiskasse ab. Über die Anzahl der Mündel zu Beginn bzw. Ende des Jahres sowie über die abgerechneten Beträge (ca. 2.700 €) führt das Fachamt eine sachbearbeiterbezogene Excel-Liste.

Die Prüfung ergab keine nennenswerten Beanstandungen.

9.4 Sonstige regelmäßige Prüfungen im Amt Jugend

9.4.1 Prüfung SHKR-V (SOJUHKR-Vorverarbeitung) Monatslauf und Abgleich von Bankverbindungen

Als ein Kontrollinstrument zur Vermeidung von Korruption erfolgen in regelmäßigen Abständen Abgleiche von Bankverbindungen durch die Prüfung und Kommunalaufsicht. Die Prüferin vergleicht insbesondere stichprobenweise die Bankverbindungen der Überweisungen mit Unterlagen in der Jugendhilfeakte des Fachamtes.

Bei der Prüfung des Monatslaufs UVK hat die Prüfung Abweichungen von der Dienstanweisung SHKR-V bzgl. der Unterschrift auf der Kontengesamtbeitragsliste festgestellt. Das Fachamt teilte mit, dass inzwischen die Systemverantwortlichen durch den Sachgebietsleiter bzw. den Amtsleiter schriftlich bestimmt wurden. Einer der Systemverantwortlichen führt hierüber eine Liste.

9.4.2 Zuweisung aus Mitteln der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“

Für die Teilnahme am Projekt „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ erhielt der Landkreis Böblingen für das Jahr 2016 Fördermittel i.H.v. 168.436,16 €.

Gemäß den Fördergrundsätzen des Landes Baden-Württemberg hat die Prüfung den Verwendungsnachweis 2016 innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres 2016 geprüft und für richtig befunden.

Bei einer weiteren Prüfung dieses Verwendungsnachweises hat der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) im Förderbereich IV geltend gemachte Sachkosten i.H.v. 404,42 € nicht als förderfähig anerkannt, da im Antrag für den Förderbereich IV Personal- und keine Sachkosten aufgeführt waren.

In Absprache mit dem KVJS hat das Amt Jugend den Verwendungsnachweis 2016 korrigiert und nachträglich zusätzliche Sach- und Supervisionskosten i.H.v. insgesamt 373,47 € in den Förderbereichen I und II geltend gemacht.

Dadurch konnte eine Rückforderung von Fördergeldern vermieden werden.

9.4.3 Verein für Jugendhilfe (VfJ): Jahresrechnung der Psychosozialen Beratungsstellen 2014 und Jahresrechnung des Täter-Opfer-Ausgleichs 2014

9.4.3.1 Jahresabschluss der Psychosozialen Beratungsstellen

Der Landkreis Böblingen gewährte dem VfJ für das Rechnungsjahr 2014 620.120,53 € zzgl. einer Nachzahlung i.H.v. 34.312 €. Die Fördersumme wurde voll ausgeschöpft.

Auf Grund rückwirkender Korrekturen ergab sich ein Fehlbetrag i.H.v. 1.108,88 €, der zu Lasten des VfJ ging.

9.4.3.2 Jahresabschluss des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA)

Wegen gestiegener Personalkosten beim TOA hat der Landkreis Böblingen die Fördersumme von 74.500 € für das Rechnungsjahr 2014 auf 78.700 € angehoben. Der TOA hat die Fördersumme voll ausgeschöpft. Es ergab sich ein Fehlbetrag i.H.v. 859,37 €.

Aus Gründen der Rechtssicherheit empfahl die Prüfung, die Vereinbarung mit dem Landkreis Böblingen vom 30.10.2003 hinsichtlich der Höhe des Zuschusses analog der Änderungsvereinbarung zwischen dem Verein für Jugendhilfe e.V. und dem Landkreis Böblingen vom 27.12.2011 (Förderung der Psychosozialen Beratungs- und ambulanten Behandlungsstellen für Suchtgefährdete und Suchtkranke) anzupassen. Das Amt Jugend sicherte die zeitnahe Anpassung zu, welche zum aktuellen Zeitpunkt noch aussteht.

10 Umsetzungsstand der Schwerpunktprüfung Mietverhältnisse (Hausmeisterwohnungen)

Im Jahr 2014 hatte die Prüfung und Kommunalaufsicht im Rahmen einer Schwerpunktprüfung die Vermietung von Wohnraum in den Schulen (Hausmeisterwohnungen) einschließlich der Abrechnung der Miet-, Mietnebenkosten/Betriebskosten geprüft. Die Prüfung hat verschiedene Missstände festgestellt, die dem Amt Gebäudewirtschaft in Form eines Prüfungsberichts mit der Bitte um Stellungnahme bzw. Erledigung mitgeteilt worden waren.

Die Prüfung hatte insbesondere folgende Feststellungen getroffen:

- Die Mieten liegen durch jahrelang unterbliebene Mietanpassungen entgegen bestehender vertraglicher Vereinbarungen weit unter dem Mietspiegel
- Die nach §§ 2 und 4 Heizkostenverordnung (HeizkostenV) vorgeschriebene verursachungs- und verbrauchsgerechte Kostenverteilung der Warmwasser- und Heizkosten ist derzeit nicht möglich, da das Fachamt geforderte Messgeräte nicht einbauen ließ
- Mietneben-/Betriebskosten werden nicht vollständig auf die Mieter umgelegt

Zum 01.04.2015 hat daraufhin das Fachamt einmalig eine pauschale Mieterhöhung durchgeführt.

Trotz mehrfacher Aufforderung hat das Amt Gebäudewirtschaft über die Jahre hinweg in vielen wesentlichen Punkten keine Abhilfe geschaffen. Zwischenzeitlich hat die Prüfung den zuständigen Dezernenten eingeschaltet, um die Abwicklung des Prüfungsberichts voranzubringen.

11 Schlussbemerkungen

11.1 Kenntnisnahme

Der Bericht der Örtlichen Prüfung wird dem Kreistag zur Kenntnis gegeben.

11.2 Gesetzliche Terminvorgaben

Nach § 95 b Abs. 1 GemO i.V.m. § 48 LKrO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss ist vom Kreistag innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen. Zwischen diesen beiden Zeiträumen sind der Rechnungsprüfung gemäß § 110 Abs. 2 GemO vier Monate als Prüfungsfrist vorgegeben. Für den Jahresabschluss 2017 ist der Feststellungsbeschluss des Kreistags für den 17.12.2018 vorgesehen.

11.3 Prüfungsbestätigung und Empfehlung an den Kreistag

Das Amt Prüfung und Kommunalaufsicht hat den Jahresabschluss 2017 innerhalb der gesetzlichen Frist geprüft.

Es kann bestätigt werden, dass

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind
- die von den Kreisgremien ergangenen Beschlüsse von der Kreisverwaltung beachtet und ordnungsgemäß umgesetzt worden sind

Abschließend ist festzustellen, dass aus Sicht der Prüfung und Kommunalaufsicht keine Gründe bestehen, die der Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Landkreises Böblingen entgegenstehen.

Dem Kreistag wird empfohlen, den Jahresabschluss 2017 des Landkreises Böblingen nach § 95 b Abs. 1 GemO festzustellen.

Böblingen, den 15.11.2018



Hettler
Leiterin Prüfung und Kommunalaufsicht